Zahl: 2173-0/2023

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Freitag, dem 15.12.2023 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, im Sitzungssaal der Marktgemeinde.

Anwesend:

Bürgermeisterin: Entschuldigt
Vertretung: Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 150/6

Vizebgm. Franz Josef Smrtnik, 9135 Trögern/Korte 8
Egon Karnitschar, 9135 Ebriach 177 (für Vizebgm. Ing. Lamprecht);
Manuela Lobnik, BSc.; 9135 Bad Eisenkappel 185/1
Michael Arbeitstein; 9135 Rechberg 42/2
Evelin Pirčer, 9135 Vellach 64
Nicole Lamprecht, 9135 Bad Eisenkappel 239
Michael Peterschinek; 9135 Vellach 65/2
Raimund Sadovnik, 9135 Koprein Sonnseite15/1
Christian Romano; 9135 Bad Eisenkappel 315
Gabriel Hribar, 9135 Trögern/Korte 5/2
Thomas Schadl, 9135 Bad Eisenkappel 141
Gertraud Urschitz; 9135 Bad Eisenkappel 74
Herbert Kogoj, 9135 Lobnig 20
Daniel Pasterk; 9135 Vellach/Bela 43
Anja Christina Orasche, 9135 Leppen 34
Johannes Jerlich, 9135 Ebriach 156
Johanna Wieser, 9135 Ebriach 74
Katrin Kogoj, 9135 Bad Eisenkappel 314/23

Entschuldigt abwesend:

Elisabeth Lobnik, Bakk, 9135 Bad Eisenkappel 157
Harald Persche, 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Christian Morosz; 9135 Bad Eisenkappell 336
Toni Smrtnik, 9135 Ebriach 131
Denis Smrtnik, 9135 Unterort 11/1
Majda Furjan-Kutschnig, 9135 Ebriach 125
Markus Korotaj; 9135 Bad Eisenkappel 237/3
Richard Županc, 9135 Vellach 45/2

Ersätze:

Raimund Sadovnik, 9135 Koprein Sonnseite15/1
Christian Romano; 9135 Bad Eisenkappel 315
Egon Karnitschar; 9135 Ebriach 177
Herbert Kogoj, 9135 Lobnig 20
Gertraud Urschitz; 9135 Bad Eisenkappel 74
Katrin Kogoj, 9135 Bad Eisenkappel 314/23
Johanna Wieser, 9135 Ebriach 74

Weiters anwesend:
AL Christian Sadolschek, BA MSc MA
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung des Protokollprüfers
   Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk.
2. Änderung Fi-Plan „Anschaffung Tanklöschfahrzeug TLFA 4000"
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
3. Finanzierungsvertrag TLFA 4000
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
4. Fördervereinbarung 2024 - EVTZ Geopark Karawanken
   Berichterstatterin: LAbg. GRin Manuela Lobnik, BSc
5. Kassenkredit 2024
   Berichterstatterin: GRin Manuela Lobnik, BSc
6. Voranschlag 2024 inkl. mittelfr. Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsvorschlag für 2024-2028
   Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
7. Verordnung Wasserbezugsgebühren
   Berichterstatter: LAbg. ÖkR Franz Josef Smrtnik
8. Verordnung Kanalgebühren
   Berichterstatter: LAbg. ÖkR Franz Josef Smrtnik
9. Antrag nach § 41 K-AGO der EL: Erarbeitung ganzheitliches Konzept für die Gestaltung und Erneuerung des Platzes am Schaida-Sattel
   Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht
10. Antrag nach § 41 K-AGO der EL: Erhöhung der Schneeräumbeihilfe
    Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk.
11. Bestellung Totenbeschauärztin
    Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk
12. Umwidmungen
    Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk
13. Kaufvertrag Smretschnig Lesnikfeld
    Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk
14. Grundstücksverkauf Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
    Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk
15. Sondergemeindejagd Trögern VIII
    Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk
16. Sondergemeindejagd Koprein IX
    Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk
17. Stellenplanverordnung 2024
    Berichterstatterin: Bgm.in Elisabeth Lobnik, Bakk

Bericht der Bürgermeisterin

Da Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt ist, übernimmt Herr Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht die Sitzungsführung und wird dieser Bericht von ihm verlesen.

Fragestunde nach § 46 K-AGO

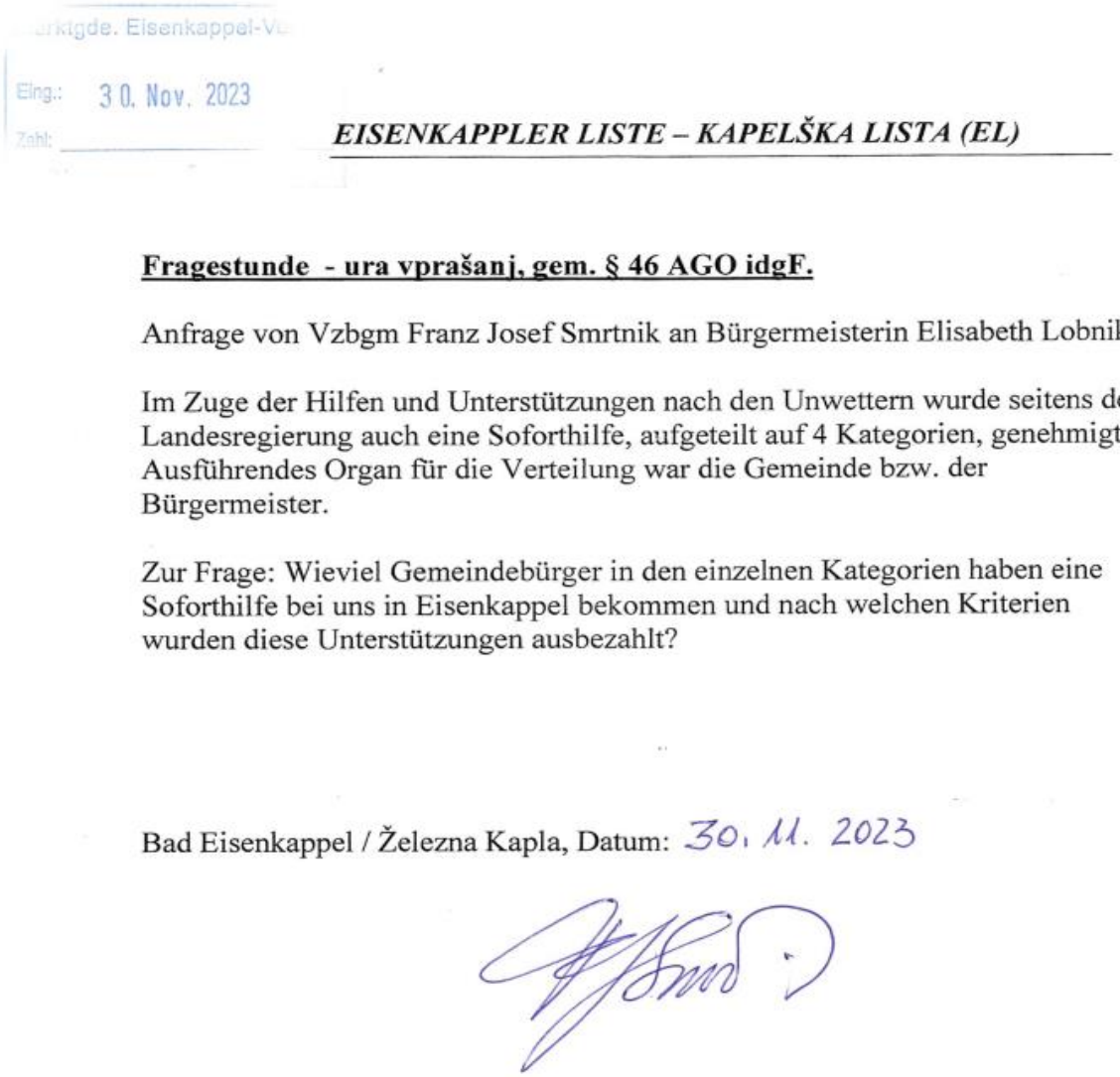

Ortsgde. Eisenkappel-Vu

Eing.: 30. Nov. 2023

Zahl:

EISENKAPPLER LISTE – KAPELŠKA LISTA (EL)

Fragestunde - ura vprašanj, gem. § 46 AGO idgF.

Anfrage von Vzbgm Franz Josef Smrtnik an Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik:

Im Zuge der Hilfen und Unterstützungen nach den Unwettern wurde seitens der Landesregierung auch eine Soforthilfe, aufgeteilt auf 4 Kategorien, genehmigt. Ausführendes Organ für die Verteilung war die Gemeinde bzw. der Bürgermeister.

Zur Frage: Wieviel Gemeindebürger in den einzelnen Kategorien haben eine Soforthilfe bei uns in Eisenkappel bekommen und nach welchen Kriterien wurden diese Unterstützungen ausbezahlt?

Bad Eisenkappel / Železna Kapla, Datum: 30. 11. 2023

Die Fragestunde wird wegen der Abwesenheit der Bürgermeisterin auf die nächste Sitzung verschoben.

Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes

Vor Eingehen in die Tagesordnung wird ersucht einen weiteren Tagesordnungspunkt „*Verkauf von öffentlichem Gut“* aufzunehmen. Dieser Punkt wird als Tagesordnungspunkt 18 in die Tagesordnung aufgenommen.

Einstimmig wird die Aufnahme dieses TO-Punktes beschlossen.

---

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatterin: Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Herr Gabriel Hribar sowie Herr Christian Romano (Ersatz für Christian Morosz) bestellt.

Einstimmig wird dies zur Kenntnis genommen.

TOP 2 Änderung Fi-Plan Ankauf Tanklöschfahrzeug TLFA 4000

Berichterstatter; GR Michael Arbeitstein

Auf Basis der ersten Kostenschätzung wurde am 16.09.2021 im Gemeinderat ein Finanzierungsplan in der Höhe von € 450.000,00 beschlossen, damit die Förderung des KLFV in Anspruch genommen werden konnte.

Nach der Aufbaubesprechung beim KLFV wurden erneut aktualisierte Angebote eingeholt. Die Gesamtkosten des Fahrzeuges samt Zubehör beliefen sich auf € 436.257,28. Dementsprechend wurde ein Leasingangebot eingeholt. Aufgrund dieses Angebotes wurde in Absprache mit der Revision die Leasingrate mittels BZ-Bindung refinanziert.

Das Fahrzeug wurde nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2022 in Auftrag gegeben, zumal bis dahin die Preisbindung des Angebotes gültig war.

Die genaue Auslieferung des Fahrzeuges wurde für das Frühjahr 2024 in Aussicht gestellt.

Aufgrund von neuerlichen Kostenschätzungen sind die endgültigen Anschaffungskosten nunmehr im Oktober 2023 fixiert worden.

Die Gesamtkosten belaufen sich nunmehr auf € 445.000,00, wobei erfreulicherweise die Förderung des Ktn. Landesfeuerwehrverbandes auf € 192.700,00 erhöht werden konnte.

Zur Ausfinanzierung des Ankaufes muss ein Finanzierungsvertrag in der Höhe von € 198.900,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.

Die Refinanzierungen für die notwendigen Leasingraten in der Höhe von € 25.700,00 werden durch BZ-Bindungen in den Jahren 2024 – 2033 bedeckt.

Die bisher angesparte Rücklage in der Höhe von € 22.000,00, die Entnahme aus der Rücklage „Ausfinanzierung Vorhaben“ in der Höhe von € 21.400,00 sowie der Verkaufserlös des Altfahrzeuges in der Höhe von € 10.000,00 wurden ebenfalls in den Finanzierungsplan eingearbeitet.

Nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten Thomas Malle ist das Fahrzeug schon fertiggestellt und kann mit Anfang Jänner abgeholt werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan für den Ankauf des Tanklöschfahrzeuges TLFA 4000 beschließen.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027
Baukosten						
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung						
Außenanlagen						
Anschlusskosten						
Sonstige Mittelverwendungen						
Planungsleistungen						
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)						
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)						
Fahrzeug	445.000	24.400	420.600			
...						
...						
Summe:	445.000	24.400	420.600	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**						
Zahlungsmittelreserve (Sparbuch Ausfinanzierung Vorhaben)	21.400	21.400	-			
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung						
BZ-Mittel iR (2022-2023) - in Rücklage angespart (ZMR)	20.500		20.500			
Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2023	1.500	1.500	-			
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Landesfeuerwehrverband)	192.700	1.500	191.200			
Darlehen						
Vermögensveräußerung (Verkauf altes Feuerwehrauto)	10.000		10.000			
inneres Darlehen ABA						
Leasing	198.900		198.900			
Summe:	445.000	24.400	420.600	-	-	

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	14.833	AfA beginnend mit 2024
Leasingrate	25.700	
∑	40.533	

Variable Kosten p.a.

Betriebskosten	-	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
∑	-	

Summe Folgekosten p.a.:	40.533,33

Folgeeinnahmen:

Leistungserlöse	-	z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	6.423,33	AfA beginnend mit 2024
...		
∑	6.423,33	

Kostendeckung p.a.:	-34.110,00 Unterdeckung p.a. -84,15%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Zahlungsmittelreserve: Entnahme vom Sparbuch "Ausfinanzierung Vorhaben" in der Höhe von € 21.400,00 (Eigenmittel)
Refinanzierung des Leasings: BZiR Bindungen in der Höhe von jährlich € 25.700,00 (bis 2033)

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt
** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen
*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;
Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG

LAbg. ÖkR Franz Josef Smrtnik: Bin dankbar, dass wir dieses FF-Fahrzeug bekommen haben, wünsche mir jedoch eine zweisprachige Aufschrift zumindest die Ortsbezeichnung sollte zweisprachig sein.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 3 Finanzierungsvertrag TLFA 4000

Berichterstatter; GR Michael Arbeitstein

Für die Finanzierung des neuen Feuerwehrfahrzeugs muss ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen werden. Deshalb wurden von Seiten der Gemeinde Angebote eingeholt. Eine Übersicht der Angebote befindet sich in der Anlage.

Da der Finanzierungsplan nun ohne Restwert beschlossen wird, sind die Angebote mit Restwert nicht relevant, diese bieten aber ohnehin eine erhöhte Gesamtbelastung im Vergleich zu den Angeboten ohne Restwert.

Somit stellte sich lediglich die Frage, ob ein Vertrag mit fixen oder variablen Zinsen gewählt wird. Basierend auf den aktuellen Zahlen ist der variable Vertrag von der Gesamtbelastung gesehen lediglich um rund EUR 600,- niedriger als die Alternative mit fixen Zinsen.

Im Sinne einer maximalen Planungssicherheit und wegen des geringen Vorteils der variablen Zinsen sprach sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 6.12.2023 für die Fixzinsvariante der S-Leasing aus.

Es muss noch angemerkt werden, dass der Fixzinssatz mit Stand 30.11.2023 angeboten wurde und für den Vertrag dann der Fixzins zum Zeitpunkt der Vertragsaktivierung gilt. Daher kann es hier noch zu leichten Änderungen kommen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Finanzierungsvertrag der „S-Leasing“, zu den bei Vertragsaktivierung gültigen Zinsen annehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 4 Fördervereinbarung 2024 - EVTZ Geopark Karawanken

Berichterstatterin: GR in LAbg. Manuela Lobnik, BSc

Der EVTZ Geopark Karawanken m.b.H hat bei LR Ing. Daniel Fellner für die Basisfinanzierung des Verbundes um eine Förderung angesucht. Gemäß Zusicherung vom 17.07.2023 wurden für das Jahr 2024 Fördermittel in der Höhe von € 150.000,00 gewährt. Die Förderung wird aus Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens über die Marktgemeinde ausbezahlt. Dafür ist eine Fördervereinbarung mit der Gemeinde und dem Förderwerber erforderlich.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Fördervereinbarung zur Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für das Jahr 2024 in der Höhe von € 150.000,00 für die Kooperation EVTZ Geopark Karawanken beschließen.

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Tržna občina Železna Kapla-Bela,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Elisabeth Lobnik, Bakk.
9135 Bad Eisenkappel 260,

.....

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN" genannt

UND

EVTZ GEOPARK KARAWANKEN m.b.H
Hauptplatz 7
A-9135 Bad Eisenkappel

.....

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER" genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit GEOPARK KARAWANKEN m.b.H ist ein EU-Instrument zur Förderung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit, das auf beiden Seiten der Grenze gleichermaßen vertreten ist. Der EVTZ hat eine eigene, anerkannte Rechtspersönlichkeit mit Rechten und Pflichten und ist eine 100%ige öffentliche Institution und erleichtert die Verwaltung von grenzüberschreitenden oder interregionalen Projekten zur nachhaltigen Entwicklung.

Ziel des EVTZ ist die Erhaltung der geologischen und natürlichen Ressourcen sowie der Kultur und des kulturellen Erbes im Gebiet seiner Mitglieder, die Bewusstmachung, Information und Bildung über den Geopark Karawanken, des europäischen und globalen Geoparknetzwerks und seine Positionierung als Geopark, die wirtschaftliche Inwertsetzung des Geoparks u.a. mittels nachhaltigem Tourismus sowie die allgemeine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung der Region im Sinne einer nachhaltigen Regionalpolitik.

Die Mittel dienen der Basisfinanzierung für die Kooperation EVTZ Geopark Karawanken m.b.H. Durch den Einsatz der bewilligten Landesmittel im laufenden Budget können die aliquoten Maßnahmen zum Management des international anerkannten Karawanken UNESCO Global Geopark und der Leitung des gleichnamigen Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit gewährleistet werden. Maßgebliche Projektentwicklungen für die 14 Mitgliedsgemeinden, via europäischer Programme, können mit den bewilligten Landesmitteln im Sinne der Stärkung der bilateralen interkommunalen Zusammenarbeit geleistet werden und damit ein weiterer enormer Beitrag in der Kooperation zwischen Kärnten und Slowenien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt im Jahr 2024 € 150.000,00. Die Bedeckung ergibt sich aus der Zusicherung von Bedarfszuweisungsmitteln vom 17.07.2023, Zahl: 03-VK124-10/32-2023.

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		**%**
Bedarfszuweisungsmittel a.R. 2024	€	150.000,00	100
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	**€**	150.000,00	100%

3.2 Der Förderungswerber erklärt, dass er erst seit 27.11.2019 rechtlich besteht. Die beantragte Förderung wird gemäß Zusicherung als Basisfinanzierung des Budgets 2024 verwendet.

4. Europarecht:

4.1 Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Der EVTZ dient als transnationale Kooperation von Gemeinden. Der EVTZ ist ein Verbund und kein gewinnorientiertes, wirtschaftlich oder handelsrechtlich tätiges Unternehmen, der weder nicht auf Gewinn aus ist, weshalb die Förderung zu keiner potenziellen Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten führt. Die erzielten Kostenbeiträge können die Aufwendungen nicht decken. Der EVTZ steht durch seine Tätigkeiten und Maßnahmen in keinem Wettbewerb zu anderen Unternehmen. Bei den Maßnahmen handelt es sich um rein regionale Maßnahmen, wodurch andere Unternehmungen nicht beeinträchtigt werden. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die in Art 107 Abs. 1 AEUV normierten Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen. Ziel ist die Entwicklung der Region im Sinne einer nachhaltigen Regionalpolitik.

Durch die Maßnahme wird im Sinne des Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV die Erhaltung der geologischen und natürlichen Ressourcen sowie der Kultur und des

kulturellen Erbes im Gebiet seiner Mitglieder gefördert. Zudem wird die Bewusstmachung, Information und Bildung über den Geopark Karawanken vermittelt.

4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

5. <u>Durchführung:</u>

5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.

5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

6.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Verfügbarkeit in Höhe der Förderung.

6.2 Die rechtsverbindlich gefertigten Jahresabschlüsse für das Jahr 2024 als Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung der Fördermittel sind spätestens bis 30.06 des Folgejahres. vorzulegen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die

Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;

i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;

k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;

l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 8. (Rechtsnachfolge) verstößt;

m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;

n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;

o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder

p) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EG-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 88 Abs 3 EGV zugesagt oder gewährt worden ist oder

q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und

b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13. Allgemeine Bestimmungen:

14.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

14.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

14.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.4 Der Fördervereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2023 zugrunde.

Bad Eisenkappel, am 15.12.2023

Fertigung durch die Fördergeberin:	Fertigung durch den Förderungswerber:
BGM	Vorsitzender.....
GV.....	Vorsitzende-Stv.....
GR.....	

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 5 Kassenkredit 2024

Berichterstatterin: GR in LAbg.Manuela Lobnik, BSc

Gemeinden dürfen laut dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes bis zu 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 – öffentliche Mittel- aus dem zweitvorangegangenen Finanzjahr als Kontokorrentrahmen (=Kassenkredit) aufnehmen. Im Fall der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wäre dies ein Betrag von rund € 978.000,00. Der derzeitige Kassenkredit wurde von Seiten der Posojilnica Bank bis 31.01.2024 gewährt. Die Höhe belief sich auf € 600.000,--.

Um im gesamten Haushaltjahr 2024 die Liquidität zu gewährleisten, müsste ein neuerlicher Kassenkredit für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.01.2025 in der Höhe von € 600.000,-- beschlossen werden, zumal dieser Rahmen erfahrungsgemäß ausreichend ist. Natürlich wird der Rahmen nur im äußersten Bedarfsfall ausgeschöpft.

Es wurde bei der Posojilnica Bank ein Angebot angefordert. Ein weiteres Angebot wurde nicht eingeholt, da erfahrungsgemäß die Raiffeisenbank mit fast gleichen Konditionen arbeitet. Auch die Rücklagen sind bei der Posojilnica Bank hinterlegt und könnten im Bedarfsfall zur Liquidiätsstärkung herangezogen werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge das nachstehende Angebot für den Kassenkredit in der Höhe von € 600.000,00 - mit einer Laufzeit vom 01.01.2024 bis 31.01.2025 bei der Posojilnica Bank beschließen.

Tržna občina Železna Kapla-Bela
Marktgemeinde Bad Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla 260

Mail: michaela.kurnig@ktn.gde.at

Posojilnica Bank eGen
Paulitschgasse 5-7
9020 Celovec/Klagenfurt
Podružnica/Filiale:
Železna Kapla/Bad Eisenkappel

KASSENKREDIT 2024

Tržna občina Železna Kapla Bela
Marktgemeinde Bad Eisenkappel-Vellach

Angebot - Ponudba

Angebot - Ponudba

Kreditrahmen	**€ 600.000**
Laufzeit	**01.01.2024 – 31.01.2025**
Zinssatz	**4,381 % (3M-Euribor + 0,425 % Aufschlag)** **vierteljährliche Anpassung**
Kontoführung	**€ 34,98 - vierteljährlich**
Bearbeitungsgebühr	-
Bereitstellungsgebühr	**0,25% p.a., Verrechnung bei Sollabschluss,** **täglich im Nachhinein v. bereitgestellten Rahmen,**
Sonstige Spesen	**lt. Konditionenkatalog**

Das Angebot gilt vorbehaltlich der Zustimmung unserer Gremien.

Železna Kapla/Bad Eisenkappel, 25.10.2023

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 6 Voranschlag 2024

Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein

Der Voranschlag stellt die Budgetplanung für das Haushaltsjahr 2024 dar. Als Grundlage für den Entwurf des Voranschlages 2024 wurden die Budgetdaten des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 herangezogen.

1. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnisvoranschlag):

Erträge:	€	7.011.000,00
Aufwendungen:	€	6.977.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€**	**54.500,00**

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.235.400,00
Auszahlungen:	€	8.520.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**€**	**-284.800,00**

Zusammenfassend sehen die einzelnen Salden für den Gesamthaushalt sowie für die Gebührenhaushalte wie folgt aus:

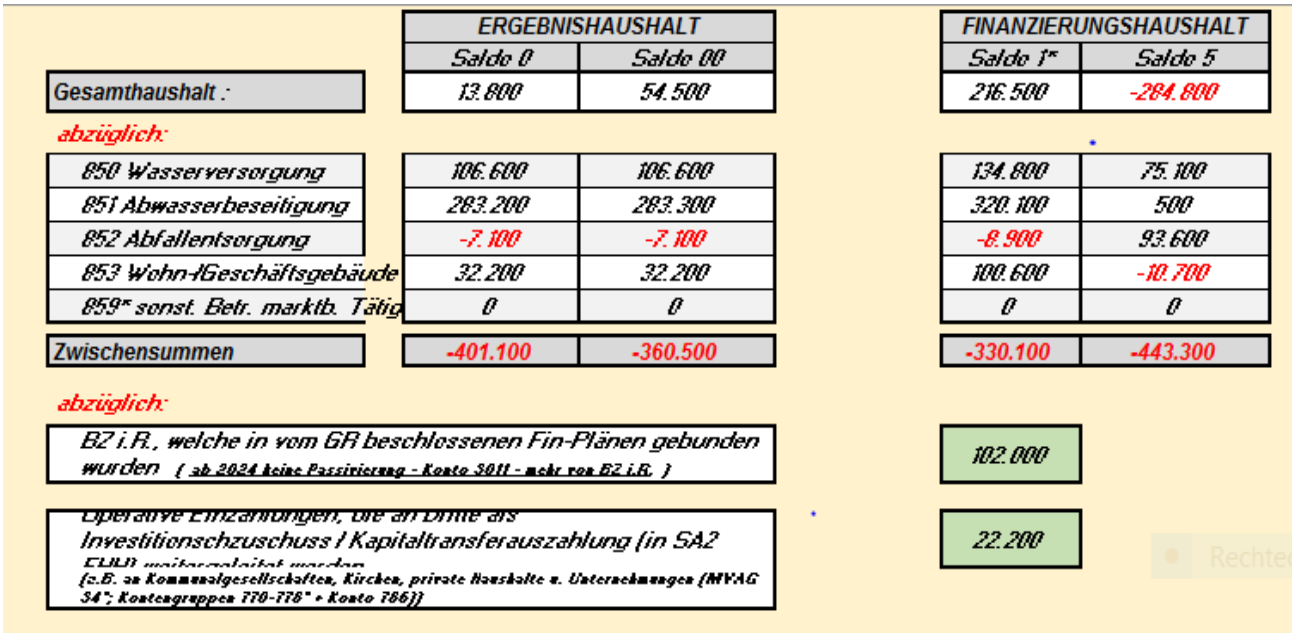

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt :	13.800	54.500	216.500	-284.800
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	106.600	106.600	134.800	75.100
851 Abwasserbeseitigung	283.200	283.300	320.100	500
852 Abfallentsorgung	-7.100	-7.100	-8.900	93.600
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	32.200	32.200	100.600	-10.700
859* sonst. Betr. marktb. Tätig	0	0	0	0
Zwischensummen	-401.100	-360.500	-330.100	-443.300
abzüglich:				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			102.000	
operative Einzahlungen, die als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 EUR) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34*; Kontengruppen 770-776* + Konto 786))			22.200	
operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) ausgegeben sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			184.400	
operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) ausgegeben sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
zuzüglich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			0	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 EUR)			-638.700	

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die vom Land vorgegebenen Werte für Transferleistungen, für bevorstehende Einnahmen (Ertragsanteile, Finanzzuweisungen etc.) sowie die beabsichtigten Planungen wurden eingebaut.

Grundlegend kam es in folgenden Bereichen zu wesentlichen Veränderungen, die mehrere Ansätze betreffen:

Personalkosten
Bei den Personalkosten wurde gemäß Schreiben der Aufsichtsbehörde bei sämtlichen Bediensteten mit einer Erhöhung von 9,7% gerechnet. Mittelfristig wurde eine Erhöhung von 2 % eingebaut.

Energie
Die Stromkosten wurden auf Grundlage des Nachtrages, welcher vier Akontozahlungen beinhaltet, berechnet. Die Endabrechnung wird mit Ende des Jahres erfolgen und somit könnte es mit den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 noch zu Änderungen kommen.

Umlagen
Die Umlagenbelastungen treffen uns im Voranschlag 2024 auch wieder enorm. Um diese Belastungen in Zukunft noch tragen zu können, bedarf es einer Grundsatzlösung auf höchster politischer Ebene, zumal alle Gemeinden unter dieser enormen Belastung leiden. Die entsprechenden Zahlen werden noch in den einzelnen Abschnitten genauer erläutert.

Außerordentliche Projekte
Außerordentliche Vorhaben wie der Ankauf des TLFA 4000 für die Feuerwehr Bad Eisenkappel, die investiven Maßnahmen der Feuerwehren Bad Eisenkappel und Rechberg, die Förderung des EVTZ Geopark Karawanken sowie die Anschaffung des MTF für die Feuerwehr Rechberg wurden in den Voranschlag eingearbeitet. Bei den Projekten WLV diverse Schäden sowie Radweg Gemeindeanteil wurden die Mittel für den Voranschlag 2024 budgetiert.

Freiwillige Leistungen und Benchmarks
Im Bereich der Feuerwehren, der Straßeninstandsetzung und der freiwilligen Leistungen wurden die Werte auf die Benchmarkzahlen des Landes angepasst.
Auf die grundlegenden Veränderungen wird bei den Erläuterungen der einzelnen Bereiche nicht mehr eingegangen.

Abschreibungen und Auflösung von Investitionszuschüssen
Änderungen bei der Abschreibung (Afa) und den Auflösungen von Investitionszuschüssen wurden auf die aktuelle Anlagenbuchhaltung abgestimmt. Es wurden auch teilweise Ansätze geschlossen und in den laufenden Betrieb integriert.

Ergänzend ergaben sich in den einzelnen Abschnitten folgende wesentlichen Veränderungen und Abweichungen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (Berücksichtigung ab € 10.000,00 Differenz):

Ansatz 00000 – Gewählte Gemeindeorgane

Ausgabenseitig konnte der Dienstgeberbeitrag um € 13.000,00 minimiert werden, zumal die Zahlungen des Anrechnungbeitrages für zwei Jahre schlagend wurden und in den 1. NVA 2023 eingebaut wurden.

Ansatz 01000 – Zentralamt

Durch die Umstellung der Software wurde in Absprache mit der neuen Firma ein Budget erstellt. Die dafür notwendigen zu erwartenden Kosten wurden budgetiert.

Ansatz 02200 – Standesamt

Die gesetzlich zustehende Jubiläumszuwendung in der Höhe von € 27.400,00 wurde in den Voranschlag eingearbeitet.

Ansatz 03101 – Maßnahmen Ortskernbelebung

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel aus dem Jahr 2018 für Maßnahmen zur Ortskernbelebung sowie die entsprechende Ausgabe wurden in der Höhe von € 19.900,00 veranschlagt. Die Umsetzung des Projektes soll 2024 erfolgen.

Ansatz 08000 – Pensionen

Die Pensionsbeiträge erhöhen sich um € 32.600,00 auf € 407.800,00.

Ansatz 16300-16310 – Freiwillige Feuerwehren

Bei den Feuerwehren muss wie auch in den Jahren davor die Benchmarkzahl des Landes als Grundlage für das Budget herangezogen werden. Außerordentliche höhere Anschaffungen werden nach Maßgabe der Finanzierungsmöglichkeiten mit eigenen Finanzierungsplänen beschlossen werden.

Ansatz 21100– Volksschule Bad Eisenkappel

Die Bindung (bis 2027) der Bedarfszuweisungsmittel für das Bildungszentrum wurde in Absprache mit der Revision auf € 11.000,00 reduziert.

Ansatz 24000 und 24001– Kindergarten

Die Einnahmen wurden auf Grundlage der neu beschlossenen Kindergartenordnung bzw. der Gesetzesnovellierung und neuen Förderkulisse budgetiert. In diesem Abschnitt wurde auch die Jubiläumszuwendung einer Mitarbeiterin berücksichtig, wobei hierfür eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde und diese einnahmeseitig eingebaut wurde.

Ansatz 41100 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Die Kopfquote des Landes wurde im Vergleich zum Vorjahr um € 104.300,00 auf nunmehr € 896.300,00 erhöht.

Ansatz 56000 – Betriebsabgangsdeckung

Die Betriebsabgangsdeckung, welche als Umlage vorgeschrieben wird, muss im Vergleich zum Vorjahr um € 68.500,00 auf einen Gesamtbetrag von € 450.800,00 erhöht werden.

Ansatz 61200 – Gemeindestraßen

Bei den Gemeindestraßen wird die Benchmarkzahl von € 2.000,00 pro kategorisierten Straßenkilometer (in unserem Fall 51 km) als Richtwert herangezogen und in den Voranschlag 2024 eingebaut. In diesem Abschnitt wurden die Abschreibung und die Erlöse erhöht, da einige Vorhaben im Ansatz 6120* abgeschlossen wurden.

Ansatz 61201 – Wiederherstellung nach Holzabtransport

Die Einnahmen und Ausgaben wurden dem aktuellen Projektstand bzw. den zu erwartenden Ein- und Auszahlungen angepasst.

Ansatz 61209 – Katastrophenschäden 2023

Das Projekt wurde gemäß Finanzierungsplan in den Voranschlag 2024 eingebaut.

Ansatz 63305 – WLV Projekte Unwetterkatastrophe 23

Durch die Unwetterkatastrophe im August 2023 wurde bereits der Finanzierungsplan in den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 eingebaut. Da sich die Finanzierung auf zwei Jahre erstreckt, wird der 2. Teilbetrag in den Voranschlag lauf genehmigten Fi-Plan eingebaut.

Ansatz 63900 – Projekt Radweg

Gleich gelagert ist es in diesem Bereich. Auch hier wird laut genehmigten Finanzierungsplan die Budgetierung für das Jahr 2024 vorgenommen.

Ansatz 82000 – Wirtschaftshöfe

Neu ab dem Voranschlag 2024 ist, dass der Wirtschaftshof der Gemeinden nicht mehr als Gebührenhaushalt zur führen ist und somit eine Saldobereinigung nur bei den andern Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Ansatz 8500, 8510,8520, 8530-8538) erfolgt. Laut aufsichtsbehördlicher Mitteilung der Abteilung 3 ist aber der Ansatz 8200 kostendeckend zu führen.

Ansatz 85000 bis 852000– Betriebe der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung

Die Gebührenhaushalte weisen folgende Nettoergebnisse (SA00) auf:

85000 Wasserversorgung	€	106.600,00
85100 Abwasserentsorgung	€	283.300,00
85200 Müllentsorgung	€	-7.100,00

Bei den Ansätzen der Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Müllbeseitigung wurden die Einnahmen auf die Verordnungen sowie die zu erwartenden Werte angepasst.

Ansätze 8530 bis 8538 – Gemeindewohnhäuser

Bei diesen Ansätzen wurden die Aufwendungen für Instandhaltungen in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter eingebaut. Sollte sich ein zusätzlicher Bedarf einer Sanierung ergeben, so wird dies im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Die Wohnhäuser weisen folgende Nettoergebnisse auf:

85300 - Wohnhaus Ek. 79	€	-2.100,00
85310 - Wohnhaus Ek. 151	€	4.000,00
85320 - Wohnhaus Ek. 226	€	4.500,00
85330 - Wohnhaus Ek. 301-303	€	1.600,00
85340 - Wohnhaus Ek. 308-315	€	9.600,00
85350 - Wohnhaus Ek. 317-318	€	15.500,00
85360 - Wohnhaus Ek. 331	€	-3.200,00
85370 - Wohnhaus Rb. 34	€	5.200,00
85380 - Wohnhaus Rb. 44-46	€	-2.900,00

Ansatz 92000 – Ausschließliche Gemeindeabgabe

Die Abgabeneinnahmen wurden entsprechend der Berechnungen bzw. Prognosen angepasst.

Ansatz 92500 – Ertragsanteile

Bei den Ertragsanteilen wurden die Einnahmen des Bundes sehr vorsichtig budgetiert. Im Vergleich zum Vorjahr mussten um € 33.100,00 weniger Einnahmen in den Voranschlag eingebaut werden.

Ansatz 94000– Bedarfszuweisungen

Ab dem Voranschlag 2024 gibt es wieder Änderungen in der Darstellung der Bedarfszuweisungsmittel. Nunmehr sind die BZ-Mittel auf der Post 8611 (Transfers von Ländern – Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen der operativen Gebarung) zu veranschlagen. Es gibt auch den bislang angewendeten Gemeindefinanzausgleich nicht mehr. Die Position 8611 beinhaltet sowohl die BZ-Mittel als auch den Gemeindefinanzausgleich.

Ansatz 94400 – Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz

Dieser Ansatz ist erstmalig beim Voranschlag 2024 anzuwenden. Unter diesem Ansatz sind alle Zuschüsse des Bundes aus dem Katastrophenfonds zu vereinnahmen. Diese wurden bis dato bei dem jeweiligen Ansatz vereinnahmt.

Die Voranschlagsbegutachtung der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz erfolgte am 28.11.23 und 04.12.2023. Die entsprechenden Adaptierungen wurden vorgenommen.

Mittelfriste Investitions- und Finanzierungsplanung

Gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG ist im Rahmen des Voranschlages neben dem Stellenplan auch die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Anders als beim Voranschlag werden die Werte für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen erster Ebene, d.h. für den Gesamthaushalt, sowie zweiter Ebene, d.h. Bereichsbudgets, dargestellt.

Als Grundlage für den mittelfristigen Finanzplan wurde der Voranschlag 2024 herangezogen und bis 2028 fortgeführt. Der mittelfristige Finanzplan wurde der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes angepasst. Die Werte wurden gegebenenfalls indexiert, auch die Vorgaben des Landes (z.B. Prognosen für Transferleistungen) wurden entsprechend eingepflegt.

Gemäß Vorgaben ist bei den Ertragsanteilen eine Erhöhung um 0,94% gegenüber dem Voranschlag 2023 für das Jahr 2024 heranzuziehen. Es wurden 4,61 % für 2025, 2,28 % für 2026 und 4,83% für 2027-2028 eingebaut. Bei den Personalkosten ist gemäß Vorgaben mit einer Erhöhung, um jährlich jeweils 2% zu kalkulieren.

Außerordentliche Projekte und deren Folgekosten, die bereits bekannt sind, wurden berücksichtigt. Zukünftig geplante außerordentliche Vorhaben samt deren Folgewirkungen werden mittelfristig im Nachtragsvoranschlag oder in den Folgejahren angepasst bzw. eingearbeitet werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 mit nachstehender Verordnung samt den textlichen Erläuterungen sowie den mittelfristigen Finanzplan 2024 – 2028 beschließen.

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.12.2023, Zl. ……. mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	7.011.000,00
Aufwendungen:	€	6.977.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	54.500,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.235.400,00
Auszahlungen:	€	8.520.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-284.800,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade

b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 5. Abschnittsdekade
c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
f) Die Kontengruppe 720 ab der 4. Abschnittsdekade
g) Die Kontengruppe 728 ab der 4. Abschnittsdekade
h) Auf der Unterabschnittsebene 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb des Sachaufwandes alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
i) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 600.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Elisabeth Lobnik, Bakk.

Voranschlagsverordnung – Textliche Erläuterungen

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2024

1. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt (Ergebnisvoranschlag):

Erträge:	€	7.011.000,00
Aufwendungen:	€	6.977.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	54.500,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.235.400,00
Auszahlungen:	€	8.520.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-284.800,00

Zusammenfassend sehen die einzelnen Salden für den Gesamthaushalt sowie für die Gebührenhaushalte wie folgt aus:

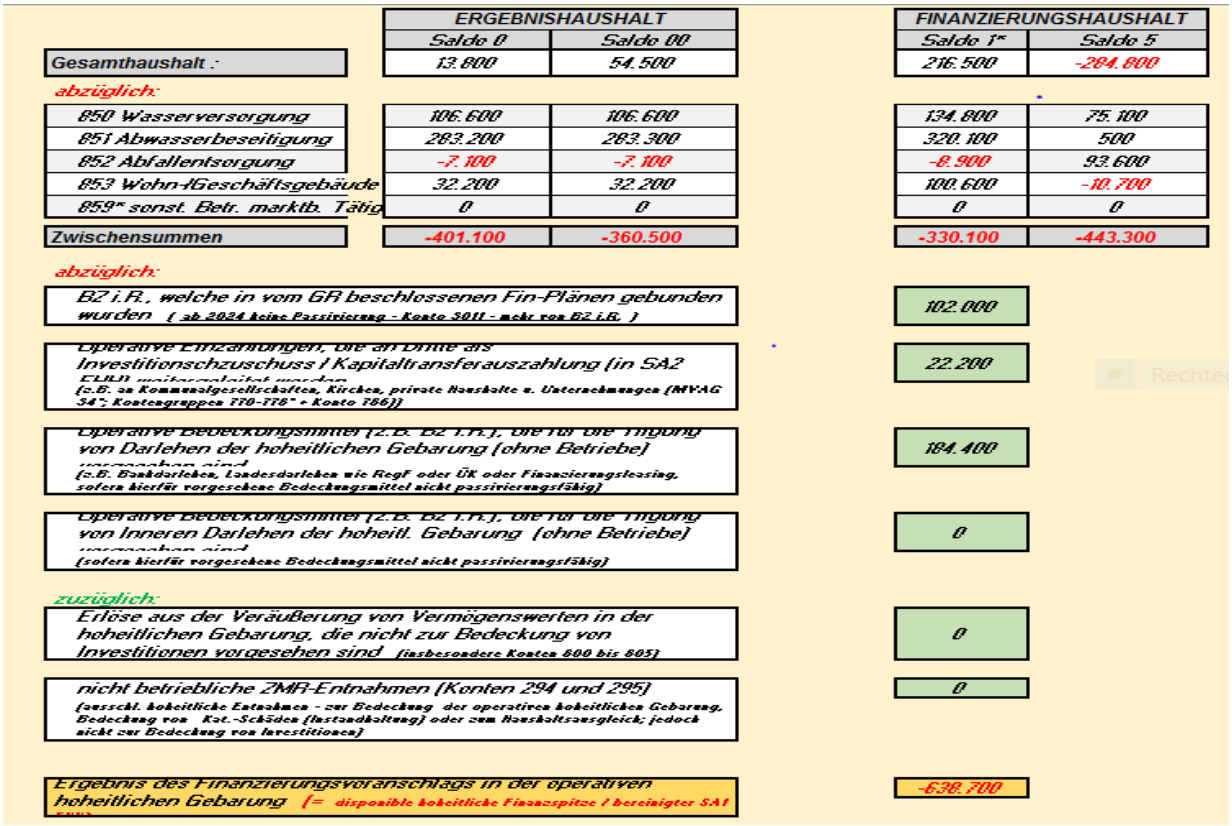

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt :	13.800	54.500	216.500	-284.800
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	106.600	106.600	134.800	75.100
851 Abwasserbeseitigung	283.200	283.300	320.100	500
852 Abfallentsorgung	-7.100	-7.100	-8.900	93.600
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	32.200	32.200	100.600	-10.700
859* sonst. Betr. marktb. Tätig	0	0	0	0
Zwischensummen	-401.100	-360.500	-330.100	-443.300
abzüglich:				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			102.000	
Operative Einzahlungen, die an Stelle des Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 EUR) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 54"; Kontengruppen 770-778" - Konto 786))			22.200	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie Regf oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			184.400	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
zuzüglich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			0	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SAL			-638.700	

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die vom Land vorgegebenen Werte für Transferleistungen, für bevorstehende Einnahmen (Ertragsanteile, Finanzzuweisungen etc.) sowie die beabsichtigten Planungen wurden eingebaut.

Grundlegend kam es in folgenden Bereichen zu wesentlichen Veränderungen, die mehrere Ansätze betreffen:

Personalkosten
Bei den Personalkosten wurde gemäß Schreiben der Aufsichtsbehörde bei sämtlichen Bediensteten mit einer Erhöhung von 9,7% gerechnet. Mittelfristig wurde eine Erhöhung von 2 % eingebaut.

Energie
Die Stromkosten wurden auf Grundlage des Nachtrages, welcher vier Akontozahlungen beinhaltet, berechnet. Die Endabrechnung wird mit Ende des Jahres erfolgen und somit könnte es mit den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 noch zu Änderungen kommen.

Umlagen
Die Umlagenbelastungen treffen uns im Voranschlag 2024 auch wieder enorm. Um diese Belastungen in Zukunft noch tragen zu können, bedarf es einer Grundsatzlösung auf höchster politischer Ebene, zumal alle Gemeinden unter dieser enormen Belastung leiden. Die entsprechenden Zahlen werden noch in den einzelnen Abschnitten genauer erläutert.

Außerordentliche Projekte
Außerordentliche Vorhaben wie der Ankauf des TLFA 4000 für die Feuerwehr Bad Eisenkappel, die investiven Maßnahmen der Feuerwehren Bad Eisenkappel und Rechberg, die Förderung des EVTZ

Geopark Karawanken sowie die Anschaffung des MTF für die Feuerwehr Rechberg wurden in den Voranschlag eingearbeitet. Bei den Projekten WLV diverse Schäden sowie Radweg Gemeindeanteil wurden die Mittel für den Voranschlag 2024 budgetiert.

Freiwillige Leistungen und Benchmarks
Im Bereich der Feuerwehren, der Straßeninstandsetzung und der freiwilligen Leistungen wurden die Werte auf die Benchmarkzahlen des Landes angepasst.

Auf die grundlegenden Veränderungen wird bei den Erläuterungen der einzelnen Bereiche nicht mehr eingegangen.

Abschreibungen und Auflösung von Investitionszuschüssen
Änderungen bei der Abschreibung (Afa) und den Auflösungen von Investitionszuschüssen wurden auf die aktuelle Anlagenbuchhaltung abgestimmt. Es wurden auch teilweise Ansätze geschlossen und in den laufenden Betrieb integriert.

Ergänzend ergaben sich in den einzelnen Abschnitten folgende wesentlichen Veränderungen und Abweichungen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (Berücksichtigung ab € 10.000,00 Differenz):

Ansatz 00000 – Gewählte Gemeindeorgane

Ausgabenseitig konnte der Dienstgeberbeitrag um € 13.000,00 minimiert werden, zumal die Zahlungen des Anrechnungbeitrages für zwei Jahre schlagend wurden und in den 1. NVA 2023 eingebaut wurden.

Ansatz 01000 – Zentralamt

Durch die Umstellung der Software wurde in Absprache mit der neuen Firma ein Budget erstellt. Die dafür notwendigen zu erwartenden Kosten wurden budgetiert.

Ansatz 02200 – Standesamt

Die gesetzlich zustehende Jubiläumszuwendung in der Höhe von € 27.400,00 wurde in den Voranschlag eingearbeitet.

Ansatz 03101 – Maßnahmen Ortskernbelebung

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel aus dem Jahr 2018 für Maßnahmen zur Ortskernbelebung sowie die entsprechende Ausgabe wurden in der Höhe von € 19.900,00 veranschlagt. Die Umsetzung des Projektes soll 2024 erfolgen.

Ansatz 08000 – Pensionen

Die Pensionsbeiträge erhöhen sich um € 32.600,00 auf € 407.800,00.

Ansatz 16300-16310 – Freiwillige Feuerwehren

Bei den Feuerwehren muss wie auch in den Jahren davor die Benchmarkzahl des Landes als Grundlage für das Budget herangezogen werden. Außerordentliche höhere Anschaffungen werden nach Maßgabe der Finanzierungsmöglichkeiten mit eigenen Finanzierungsplänen beschlossen werden.

Ansatz 21100– Volksschule Bad Eisenkappel

Die Bindung (bis 2027) der Bedarfszuweisungsmittel für das Bildungszentrum wurde in Absprache mit der Revision auf € 11.000,00 reduziert.

Ansatz 24000 und 24001– Kindergarten

Die Einnahmen wurden auf Grundlage der neu beschlossenen Kindergartenordnung bzw. der Gesetzesnovellierung und neuen Förderkulisse budgetiert. In diesem Abschnitt wurde auch die Jubiläumszuwendung einer Mitarbeiterin berücksichtig, wobei hierfür eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde und diese einnahmeseitig eingebaut wurde.

Ansatz 41100 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Die Kopfquote des Landes wurde im Vergleich zum Vorjahr um € 104.300,00 auf nunmehr € 896.300,00 erhöht.

Ansatz 56000 – Betriebsabgangsdeckung

Die Betriebsabgangsdeckung, welche als Umlage vorgeschrieben wird, muss im Vergleich zum Vorjahr um € 68.500,00 auf einen Gesamtbetrag von € 450.800,00 erhöht werden.

Ansatz 61200 – Gemeindestraßen

Bei den Gemeindestraßen wird die Benchmarkzahl von € 2.000,00 pro kategorisierten Straßenkilometer (in unserem Fall 51 km) als Richtwert herangezogen und in den Voranschlag 2024 eingebaut. In diesem Abschnitt wurden die Abschreibung und die Erlöse erhöht, da einige Vorhaben im Ansatz 6120* abgeschlossen wurden.

Ansatz 61201 – Wiederherstellung nach Holzabtransport

Die Einnahmen und Ausgaben wurden dem aktuellen Projektstand bzw. den zu erwartenden Ein- und Auszahlungen angepasst.

Ansatz 61209 – Katastrophenschäden 2023

Das Projekt wurde gemäß Finanzierungsplan in den Voranschlag 2024 eingebaut.

Ansatz 63305 – WLV Projekte Unwetterkatastrophe 23

Durch die Unwetterkatastrophe im August 2023 wurde bereits der Finanzierungsplan in den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 eingebaut. Da sich die Finanzierung auf zwei Jahre erstreckt, wird der 2. Teilbetrag in den Voranschlag lauf genehmigten Fi-Plan eingebaut.

Ansatz 63900 – Projekt Radweg

Gleich gelagert ist es in diesem Bereich. Auch hier wird laut genehmigten Finanzierungsplan die Budgetierung für das Jahr 2024 vorgenommen.

Ansatz 82000 – Wirtschaftshöfe

Neu ab dem Voranschlag 2024 ist, dass der Wirtschaftshof der Gemeinden nicht mehr als Gebührenhaushalt zur führen ist und somit eine Saldobereinigung nur bei den andern Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Ansatz 8500, 8510,8520, 8530-8538) erfolgt. Laut aufsichtsbehördlicher Mitteilung der Abteilung 3 ist aber der Ansatz 8200 kostendeckend zu führen.

Ansatz 85000 bis 852000– Betriebe der Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung

Die Gebührenhaushalte weisen folgende Nettoergebnisse (SA00) auf:

85000 Wasserversorgung	€	106.600,00
85100 Abwasserentsorgung	€	283.300,00
85200 Müllentsorgung	€	-7.100,00

Bei den Ansätzen der Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Müllbeseitigung wurden die Einnahmen auf die Verordnungen sowie die zu erwartenden Werte angepasst.

Ansätze 8530 bis 8538 – Gemeindewohnhäuser

Bei diesen Ansätzen wurden die Aufwendungen für Instandhaltungen in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter eingebaut. Sollte sich ein zusätzlicher Bedarf einer Sanierung ergeben, so wird dies im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Die Wohnhäuser weisen folgende Nettoergebnisse auf:

85300 - Wohnhaus Ek. 79	€	-2.100,00
85310 - Wohnhaus Ek. 151	€	4.000,00
85320 - Wohnhaus Ek. 226	€	4.500,00
85330 - Wohnhaus Ek. 301-303	€	1.600,00
85340 - Wohnhaus Ek. 308-315	€	9.600,00
85350 - Wohnhaus Ek. 317-318	€	15.500,00
85360 - Wohnhaus Ek. 331	€	-3.200,00
85370 - Wohnhaus Rb. 34	€	5.200,00
85380 - Wohnhaus Rb. 44-46	€	-2.900,00

Ansatz 92000 – Ausschließliche Gemeindeabgabe

Die Abgabeneinnahmen wurden entsprechend der Berechnungen bzw. Prognosen angepasst.

Ansatz 92500 – Ertragsanteile

Bei den Ertragsanteilen wurden die Einnahmen des Bundes sehr vorsichtig budgetiert. Im Vergleich zum Vorjahr mussten um € 33.100,00 weniger Einnahmen in den Voranschlag eingebaut werden.

Ansatz 94000– Bedarfszuweisungen

Ab dem Voranschlag 2024 gibt es wieder Änderungen in der Darstellung der Bedarfszuweisungsmittel. Nunmehr sind die BZ-Mittel auf der Post 8611 (Transfers von Ländern – Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen der operativen Gebarung) zu veranschlagen. Es gibt auch den bislang angewendeten Gemeindefinanzausgleich nicht mehr. Die Position 8611 beinhaltet sowohl die BZ-Mittel als auch den Gemeindefinanzausgleich.

Ansatz 94400 – Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz

Dieser Ansatz ist erstmalig beim Voranschlag 2024 anzuwenden. Unter diesem Ansatz sind alle Zuschüsse des Bundes aus dem Katastrophenfonds zu vereinnahmen. Diese wurden bis dato bei dem jeweiligen Ansatz vereinnahmt.

Die Voranschlagsbegutachtung der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz erfolgte am 28.11.23 und 04.12.2023. Die entsprechenden Adaptierungen wurden vorgenommen.

Mittelfriste Investitions- und Finanzierungsplanung

Gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG ist im Rahmen des Voranschlages neben dem Stellenplan auch die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren zu beschließen. Anders als beim Voranschlag werden die Werte für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und -

aufbringungsgruppen erster Ebene, d.h. für den Gesamthaushalt, sowie zweiter Ebene, d.h. Bereichsbudgets, dargestellt.

Als Grundlage für den mittelfristigen Finanzplan wurde der Voranschlag 2024 herangezogen und bis 2028 fortgeführt. Der mittelfristige Finanzplan wurde der jährlichen Entwicklung des Gesamthaushaltes angepasst. Die Werte wurden gegebenenfalls indexiert, auch die Vorgaben des Landes (z.B. Prognosen für Transferleistungen) wurden entsprechend eingepflegt. Gemäß Vorgaben ist bei den Ertragsanteilen eine Erhöhung um 0,94% gegenüber dem Voranschlag 2023 für das Jahr 2024 heranzuziehen. Es wurden 4,61 % für 2025, 2,28 % für 2026 und 4,83% für 2027-2028 eingebaut. Bei den Personalkosten ist gemäß Vorgaben mit einer Erhöhung, um jährlich jeweils 2% zu kalkulieren.

Außerordentliche Projekte und deren Folgekosten, die bereits bekannt sind, wurden berücksichtigt. Zukünftig geplante außerordentliche Vorhaben samt deren Folgewirkungen werden mittelfristig im Nachtragsvoranschlag oder in den Folgejahren angepasst bzw. eingearbeitet werden.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 7 Verordnung Wasserbezugsgebühren

Berichterstatter: LAbg. ÖkR Franz Josef Smrtnik

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus befasste sich mit dem Thema und stellte den Antrag diesen Tagesordnungspunkt erst nach Vorliegen der Regelung der Gebührenbremse zu behandeln. Im Gemeindevorstand wurde der Punkt ebenso behandelt, wobei hier aufgrund der budgetären Lage der Antrag auf eine Erhöhung beschlossen wurde.

Eine hochgerechnete Kalkulation befindet sich in der Anlage und zeigt, dass Handlungsbedarf besteht, zumal das Volumen der Gebührenbremse nach Rücksprache mit der Abteilung 3 des Landes nicht angemessen hoch sein wird, um die Kosten, die im neuen Jahr entstehen werden, abzufedern. Laut Schreiben 03-VK 124-29/6-2023, vom 12.12.2023, seitens der Abteilung 3, erweist sich eine Erhöhung daher als unumgänglich.

Laut dem letztgültigen Beschluss wäre eine Erhöhung auf € 1,82 geplant gewesen.

Aus budgetärer Sicht sollte nun eine Erhöhung der Benützungsgebühr von € 1,60 auf € 1,70 beschlossen werden, um die im Jahr 2024 geplanten und notwendigen Sanierungs- und Instandhaltungskosten bewältigen zu können und nicht defizitär zu arbeiten. Bei einem durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch von 50 m3 pro Jahr belaufen sich die Zusatzkosten hierbei auf € 5 pro Jahr und Bürger.

Dies stellt einen Kompromiss dar, der sowohl Rücksicht auf die schwierige Lage der Bürger als auch auf die budgetären Erfordernisse des Wasserhaushalts nimmt.

Zusätzlich wird auf den relativ geringen Rücklagenstand von nur rund € 14.000 verwiesen, welcher bei nicht geplanten Instandhaltungskosten keine ausreichenden Polster bietet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.12.2023, Zahl 2198-0/2023, mit welcher für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2024)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summer der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 80,11.

§ 4

Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% €1,70.

§ 5

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 16,22.

§ 6

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde

Eisenkappel-Vellach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeiten der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen

(3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

(1) Für die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai August und November; sie sind mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund der Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 16.12.2022, Zl: 1931-0/2022, mit welcher Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk.

Mit sechs Gegenstimmen wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimmen: LAbg. ÖkR Franz Josef Smrtnik; Gertraud Urschitz; Thomas Schadl; Anja Christina Orasche, Toni Smrtnik, Herbert Kogoj

---

TOP 8 Verordnung Kanalgebühren

Berichterstatter: LAbg. ÖkR Franz Josef Smrtnik

Wie schon bei TOP 7 muss auch der Abwasserbereich neu kalkuliert werden und auch für diesen Bereich stellte der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus den Antrag diesen Tagesordnungspunkt erst nach Vorliegen der Regelung der Gebührenbremse zu behandeln.

Eine hochgerechnete Kalkulation für 2024 befindet sich in der Anlage und zeigt, dass auch hier Handlungsbedarf besteht, daher entschied sich der Gemeindevorstand zur Stellung eines Antrags auf Erhöhung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr um jeweils 5 Prozent. Dies wird durch folgenden Sachverhalt erklärt:

Die hochgerechnete Kalkulation für 2024 beinhaltet bereits die Erhöhung, sowohl bei der Benützungsgebühr, als auch bei der Bereitstellungsgebühr. Dies würde bei der Bereitstellungsgebühr zu durchschnittlichen Mehrkosten von rund EUR 10,- und bei der Benützungsgebühr von EUR 7,50 pro Person und Jahr führen.

Damit ergäbe sich ein kleines Polster, welches für unvorhergesehene Ereignisse und Instandhaltungsarbeiten eingesetzt werden soll. Ohne diese Erhöhung wäre der Haushalt defizitär. Auch diese Vorgehensweise stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen der Bürger und jenen des Abwasserhaushalts dar und wurde seitens der Abt. 3 geprüft und begutachtet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.12.2023, Zahl 2199-0/2023, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2024)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlagen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(5) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(6) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(7) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(8) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(4) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summer der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(5) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 123,89.

§ 4

Benützungsgebühr

(4) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(5) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.

(6) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 3,15.

(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.

(8) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§184 Bundesabgabenordnung – BAO BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5

Wasserzählergebühr

(1) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% € 16,22.

(2) Die Wasserzählergebühr ist nicht zu entrichten, wenn

a) Der Wasserzähler auch für die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl: Nr. 36/2022 herangezogen wird, oder
b) Die Verpflichtungen nach dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2021, nachweislich von der (jeweiligen) Wassergenossenschaft übernommen werden.

§ 6

Abgabenschuldner

(3) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeiten der Abgabe

(4) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen

(6) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

(5) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November, sie sind mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(6) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(7) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(8) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund der Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

(3) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 16.12.2022, Zl: 1932-0/2022, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk.

Von den EL-Gemeinderäten wird nachstehender Abänderungsantrag eingebracht:

EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA

15.12.2023

Die Gemeinderäte – občinski svetniki
der EISENKAPPLER LISTE - KAPELŠKA LISTA

stellen zum Tagesordnungspunkt 8 folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG nach § 41 K-AGO

die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela möge eine Senkung der Abwasserbeseitigungsgebühr um 10% ab 01.01.2024 beschließen.

Begründung

Es ist nicht einsehbar warum die Gebühren für die Abwasserbeseitigung trotz Rücklagen von 207.000 EURO angehoben werden sollten. Im Gegenteil sollten Finanzreserven umgehend reduziert werden, da das Geld am Bankkonto letztlich von der Inflation aufgefressen wird. Deswegen wird der Antrag eingebracht diese Reserven abzubauen und damit auch den Eisenkapplerninnen und Eisenkapplern in einer besorgniserregenden Zeit zu helfen.

Spodaj podpisani občinski svetniki Kapelške liste stavijo po § 41 K-SOR sledeči

SPREMENJENI PREDLOG

Naj se sklene znižanje pristojbine za čiščenje odplak za 10% od 01.01.2024 naprej.

Utemeljitev:

V času vedno večje podražitve življenja ni uvidljivo, da bi kljub finančni rezervi 207.000 evrov še zaostrili draginjo. Finančni zalogaj na banki naj se neobhodno začne zniževati, ker ga bo pod črto požrla inflacija. Zato stavimo predlog, da se ljudem s tem ukrepom v zahtevnem času na ta način pomaga.

EL predlog znižanje kanal.docx

Nach eingehender Diskussion wird über den Abänderungsantrag der EL abgestimmt:

Mit 9 Gegenstimmen wird dieser Abänderungsantrag beschlossen.

Gegenstimmen: Die Gemeinderäte der SPÖ Fraktion

TOP 9 Antrag nach § 41- K-AGO der EL: Erarbeitung ganzheitliches Konzept für die Gestaltung und Erneuerung des Platzes am Schaida-Sattel

Berichterstatter. Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht

Die Mitglieder der Eisenkappler Liste Kapelška Lista-Gemeinderatsfraktion haben in der Sitzung des Gemeinderates am 21.08.2023 nachstehenden Antrag eingebracht:

EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA
21.08.2023

Die Gemeinderäte
der EISENKAPPLER LISTE KAPELŠKA LISTA

stellen folgenden

ANTRAG nach § 41 K-AGO

die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela möge gemeinsam mit der Gemeinde Zell-Sele ein ganzheitliches Konzept für eine Gestaltung und Erneuerung des Platzes am Schaida-Sattel erarbeiten. Auf die Möglichkeit für die Errichtung oder Aufstellung eines Verkaufsstandes soll dabei nicht vergessen werden.

Begründung

Jung und Alt kommen auf dem Schaidasattel als beliebten Treffpunkt aber auch als Ausgangspunkt für Wanderungen insbesondere auf den Hochobir zusammen. Der Pavillon auf dem Schaidasattel ist ein beliebter Ort, an dem Menschen aus nah und fern gerne hinsetzen und sich entspannen oder einfach nur die schöne Aussicht genießen. In der Zwischenzeit ist der Pavillon in die Jahre gekommen und bedarf zumindest einer Renovierung oder Reparatur. An Wochenenden und freien Tagen und teilweise auch an schönen Tagen unter der Woche ist die Parkplatzsituation auf dem Schaidasattel angespannt.

Spodaj podpisani občinski svetniki Kapelške liste stavijo po § 41 K-SOR sledeči

PREDLOG :

občina Železna Kapla–Bela izdela skupno z občino Sele koncept za oblikovanje in ureditev prostora Vrh Šajde.

Utemeljitev:

Na sedlu Vrh Šajde se srečavajo mladi in stari in je iztočnica za mnoge pohode v hribe, predvsem na Obir. Paviljon na Vrhu Šajde je priljubljen kraj, kjer se ljudje od blizu in daleč radi vsedejo in oddahnejo ali samo uživajo prekrasen pogled. Medtem je paviljon že dotrajal in potreben prenove in popravila. Ob koncih tedna in v prostih dneh, deloma tudi ob lepih dneh med tednom, je situacija na parkirišču na Vrhu Šajde obupna. Za ureditev prostora Vrh Šajde naj se izdela celovit koncept. Ker se projekt v tem primeru tiče tako občine Sele kakor tudi tržne občine Železna Kapla – Bela, naj bi se takšen koncept izdelal v sodelovanju. Pri tem naj se ne pozabi na možnost, da se na Šajdi omogoči postavitev prodajalnega prostora.

Aufgrund des vorgelegten Antrages wurde von Seiten der Gemeinde Eisenkappel Kontakt mit der Gemeinde Zell aufgenommen. Laut Telefonat mit Herrn AL Wasner ist auch in der Gemeinde Zell ein solcher Antrag eingebracht worden. Dieser wurde in den Gremien noch nicht behandelt.

Es sollten sich aus Sicht des Amtes die zuständigen politischen Organe beider Gemeinden zu einem gemeinsamen Gespräch zusammenfinden, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen bzw. ein Projekt zu planen.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, die Gemeinde möge den Antrag an die zuständigen politischen Organe beider Gemeinden weiterleiten und bezüglich der Erarbeitung eines Konzeptes Kontakt aufnehmen. Vorab sind die Besitzverhältnisse abzuklären. Involvierte Eigentümer sind zur Begehung einzuladen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 10 Antrag nach § 41 K-AGO der EL: Erhöhung der Schneeräumbeihilfe

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Der Antrag nach § 41 K-AGO der EL-Fraktion über die Verdoppelung der Schneeräumbeihilfe wurde im Ausschuss für Finanzen am 5.12.2022 diskutiert und eine Ablehnung des Antrags seitens des Ausschusses wurde empfohlen. In der Gemeindevorstandssitzung vom 16.12.2022 wurde der Antrag ebenso behandelt und eine Ablehnung wurde beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2022 wurde nunmehr ein Abänderungsantrag beschlossen wonach ein langfristiges Modell ausgearbeitet werden soll und der Antrag zurückgestellt werden soll.

Daraufhin befasste sich der Ausschuss für Energie, Klima, Natur-Umweltschutz in der Sitzung am 11.4.2023 mit dem Thema und empfahl eine Beibehaltung des aktuellen Modells wonach ein fixer Betrag pro Straßenkilometer ausbezahlt werden soll.
Für das Jahr 2023 wurde nun eine Erhöhung um 15 Prozent durchgeführt. Dies stellt aktuell aus budgettechnischer Sicht das Maximum dar.

Im Nachtragsvoranschlag 2024 soll eine Erhöhung des Budgets um € 3.500 durchgeführt werden, was einer 50-prozentigen Erhöhung entsprechen würde.

Für das Jahr 2025 soll die angestrebte Verdoppelung der Beihilfe veranschlagt werden. Diese Vorgehensweise kann nur vorbehaltlich der Genehmigung des Budgets durch die Revision durchgeführt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die im Bericht ausgeführte Vorgehensweise in Bezug auf die Erhöhung der Schneeräumbeihilfe beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 11 Bestellung Totenbeschauärztin

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen LGBl.Nr. 61/1971 i.d.d.g.F., hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauarzt/eine Totenbeschauärztin zu bestellen.

Mit Schreiben vom 05.12.2023, Zahl: 2200-0/2023 ersucht Dr. Cornelia Blaschitz um Bestellung zur Totenbeschauärztin für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, Frau Dr. Cornelia Blaschitz zur Totenbeschauärztin für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zu bestellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 12 Umwidmungen

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Widmungsfall-Nr.	***16/2022***
Widmungswerber:	***Vejnik Christa***
Grundstücks Nr.	***Teilflächen der Parzellen: 1360, 1358 und 1359 , KG 76205 Ebriach***
Ausmaß:	***3300 m²***
Widmung von:	***Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland***
Widmung in:	***Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes***

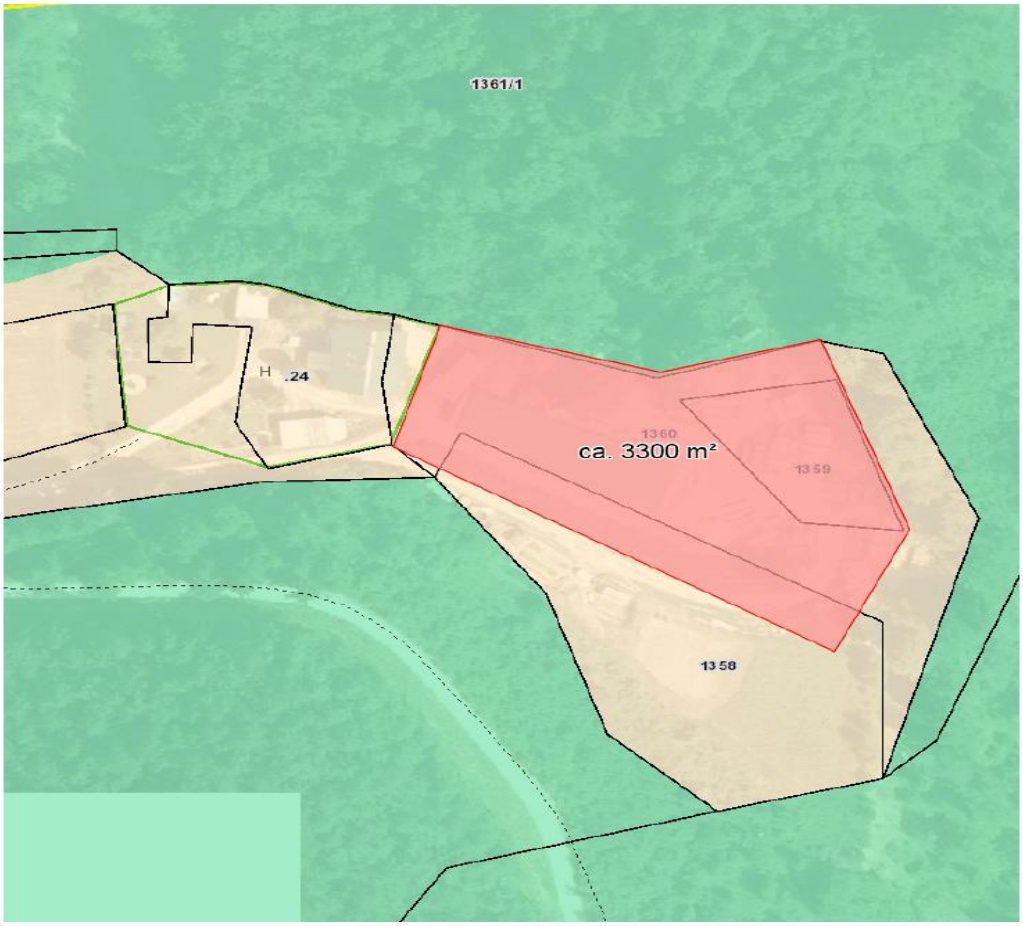

Raumplanerische Empfehlungen:

Bearbeiter: Ebner Werner Dipl.- Ing.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen
Freigegeben am: 17.5.2023

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigen Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring
Bezirksforstinspektion

Sonstiges: -

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Kundgemacht: 15.11.2023 – 14.12.2023

Raumplanerische Empfehlungen:

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Augenscheinlich handelt es sich um eine Bestandsberichtigung von mehreren Jahrzehnten bestehenden Altobjekten im unmittelbaren räumlichen Hofstellenverband. Aufgrund der Geländesituation bzw. an dem angrenzenden Steilgelände ist eine Stellungnahme der Geologie aufgrund des angrenzenden Waldes, eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Im Rahmen eines Ortsaugenscheines, welcher im Beisein des Vertreters des fachlichen Naturschutzes (DI Dr. Fheodoroff) durchgeführt wurde, wurde von diesem mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 23.11.2023

Bei dem Umwidmungsantrag handelt es sich um eine Berichtigung (Säge Altbestand) bzw. um eine Erweiterung der Hofstelle wegen Bebauungsabsichten.

Gegen die Bestandberichtigung besteht aus geologischer Sicht kein Einwand.

Für eine Beurteilung der Hofstellenerweiterung ist auf Grund der Nähe zur Steilböschung jedoch ein Baugrundgutachten und Entwässerungskonzept, abgestimmt auf die geplanten Baumaßnahmen zu erstellen, wobei in Hinblick auf mögliche Rutschungen und Erosionserscheinungen im Bereich der Steilböschung zusätzlich ein Sicherheitsabstand zur Böschungskante vorzusehen wäre.

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt – Bezirksforstinspektion vom 11.7.2023

Bei der geplanten Umwidmungsfläche handelt es sich direkt nicht um Wald. Jedoch grenzt an die geplante Umwidmung Wald im Süden, Norden und Osten an. Daher sollte bei einer Errichtung von neuen Gebäuden eventuell eine verstärkte Bauweise vorgeschrieben werden, da ein Sicherheitsabstand zum Wald nicht eingehalten werden kann. Mit einer Rodung der umliegenden Waldbestände aus Sicherheitsgründen für bestehende und zukünftige Bauobjekte kann aus forstfachlicher Sicht nicht gerechnet werden.

Weitere Eingaben bzw. Stellungnahmen:

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 15.11.2023

Stellungnahme vom 15.11.2023, Zahl: 08-SUP-7612/2023-6

Laut Stellungnahme der Marktgemeinde handelt es sich bei dem gegenständlichen Antrag einerseits um eine Berichtigung (Altbestand einer Säge) und andererseits ist eine Erweiterung der Hofstelle wegen Bebauungsabsichten vorgesehen.

Von der Abteilung 15 wurde auf Grund der Geländesituation eine Stellungnahme der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring eingefordert, der Antrag wird entsprechend weitergeleitet. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag vorbehaltlich einer positiven geologischen Beurteilung zugestimmt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 16/2022 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Widmungsfall-Nr. *1A/2023*
Widmungswerber: *Dr. Richard Piroutz*
Grundstücks Nr. *400, KG 76217 Rechberg*
Ausmaß: *3815 m²*
Widmung von: *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland*
Widmung in: *Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*

Raumplanerische Empfehlungen:

Bearbeiter: Ebner Werner Dipl.- Ing.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen
Freigegeben am: 17.5.2023
Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigen Stand notwendig:

Bezirksforstinspektion
Abteilung 12 – UA WW – Wasserwirtschaft
Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Sonstiges: Abteilung 10 L, Nachweis Eigenwasserversorgung

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Kundgemacht: 15.11.2023 – 14.12.2023

Raumplanerische Empfehlungen:

Allgemein:
Die Neugründung einer landwirtschaftlichen Hofstelle ist abhängig von der beabsichtigten Wirtschaftsgröße/Wirtschaftsform und hat sich nach Möglichkeit an bestehende Strukturen (Siedlungsansätze, Dorfgebietsstreusiedlungsbereiche, vorhandene landwirtschaftliche Hofstellen usw.) zur Hintanhaltung weiterer Störungen des Orts- und Landschaftsbildes zu

orientieren. Diesbezüglich ist in erster Linie der Nachweis/Vorlage des Besitzstandes zur lagemäßigen Abklärung/Festlegung in Planform beizubringen. Sollte eine prinzipiell positive Vorabklärung (Lage, Abteilung 10L, Naturschutz, Forst (wenn betroffen), Baulandeignung (keine Gefahrenzonenbereiche) usw.) erfolgt/möglich sein, ist die beabsichtigte landwirtschaftliche Hofstelle, um ein entsprechendes Ausmaß nachvollziehbar festlegen zu können, mit den beabsichtigten Gebäuden/Gebäudestellungen mit der Unterabteilung Fachliche Raumordnung abzusprechen. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass eine landwirtschaftliche Hofstelle mit ihren Wohn- und Nebengebäuden, Stallungen usw. klar definiert ist.

In Folge ist dann zur Beschlussfassung eine entsprechende Bebauungsverpflichtung mit Besicherung für die Neuerrichtung der Hofstelle innerhalb angemessener Frist (5 Jahre) beizubringen. Darin wird festgelegt, dass u.a. vorrangig die landwirtschaftlichen Nebengebäude, maximal die parallele Errichtung der Nebengebäude mit dem landwirtschaftlichen Wohnhaus durchzuführen ist. Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2023 zu sehen. Beabsichtigt ist die Verlegung/Neuerrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle aufgrund dessen, dass das bestehende Altobjekt (mehrere 100 Jahre alt) augenscheinlich nicht wirtschaftlich sanierbar ist und durch die Verlegung der Hofstelle ein alter Streuobstwiesenbestand bestehen bleiben kann. Zudem ist aufgrund der Geländeverhältnisse (Hangwasser, Feuchtflächen usw.?) eine Verbesserung der (neuen) Hofstellennutzung gegeben.

Seitens der Fachabteilung kann die Verlegung/Neuerrichtung der Hofstelle fachlich befürwortet werden, wenn die parallele Rückwidmung der Bestandssituation erfolgt. Auch hinsichtlich des Abbruchs der alten Hofstelle wird seitens der Fachabteilung eine privatrechtliche Vereinbarung empfohlen. Betreffend das Ausmaß der neuen Hofstelle ist, um dies nachvollziehbar festlegen zu können, ein entsprechendes Konzept (Wohngebäude, Nebengebäude, Stallungen, Gerätehütten usw.) beizubringen. Die Eigenwasserversorgung ist entsprechend nachzuweisen.

Im Rahmen eines Ortsaugenscheines im Beisein des Vertreters des fachlichen Naturschutzes (DI Dr. Fheodoroff), welcher ebenfalls einer Hofstellenverlegung bei Erhalt der Streuobstwiese und Abbruch des Bestandes befürwortet wurde, kann fachlich zugestimmt werden.

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt – Bezirksforstinspektion vom 11.7.2023

Bei der geplanten Umwidmung handelt es sich zum Teil um Rodungsflächen, da mit Zahl VK13-2058/2013 eine Rodungsbewilligung durch die Forstbehörde, derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, erteilt worden ist. Die Notwendigkeit einer eventuellen Rodungszweckänderung in „Hofstelle“ wäre nach Umwidmung zu prüfen. Prinzipiell hat die Bezirksforstinspektion aus forstfachlicher Sicht auch dahingehend keine Einwände, da die Zufahrt über eine im Kataster als „Verkehrsfläche“ ausgewiesene Weganlage erreichbar ist.

Abteilung 12 – UA WW – Wasserwirtschaft vom 3.12.2023

Abb. 2: Auszug Hinweiskarte Oberflächenabfluss - Gefährdungskategorien

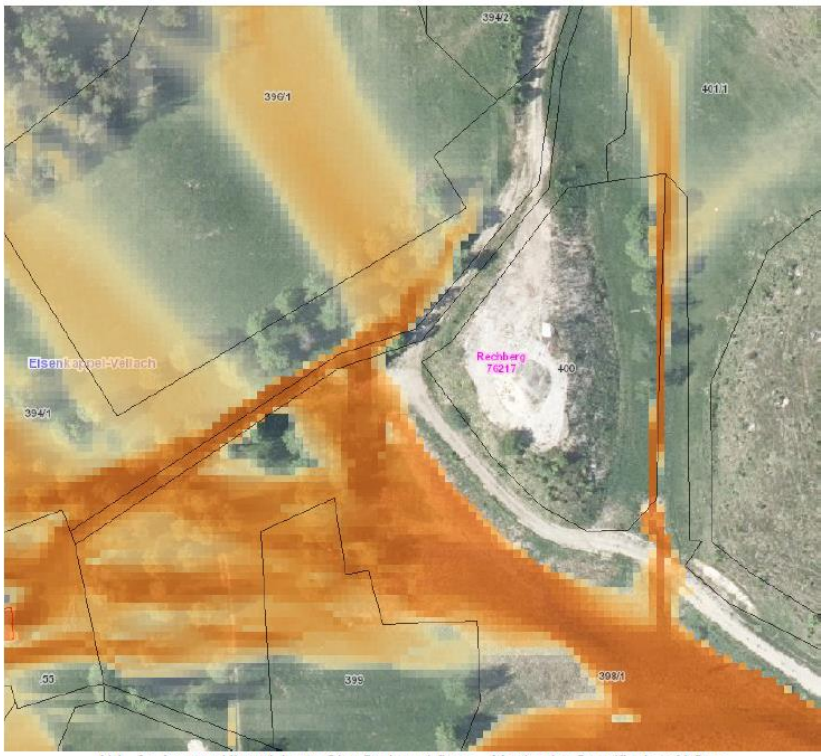

Abb. 3: Auszug Hinweiskarte Oberflächenabfluss – Maximaler Spezifischer Abfluss

<u>Stellungnahme aus wasserbautechnischer Sicht:</u>

Laut Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 i.d.g.F. (K-ROG 2021) besteht u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung, wenn die ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung, Oberflächenwässer, Lage im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren

Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Im gegenständlichen Fall sollte es jedoch möglich sein, diese Hindernisse durch entsprechende technische und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen beheben zu können.

Aus wasserbautechnischer Sicht wird festgehalten, dass der Großteil der umzuwidmenden Fläche aus wasserbautechnischer Sicht nicht im Gefährdungsbereich von Hochwasser liegt und daher eine Baulandeignung aufweist.

Im östlichen Bereich (Streifen von 5 m entlang der östlichen Grundstücksgrenze) der geplanten Umwidmung wird das Grundstück von einem Oberflächenwasserabflussstrang betroffen und es ist dort gemäß der Oberflächenabflusskarte mit einer hohen Gefährdung zu rechnen, siehe Abbildung 2. Auf Basis der hydraulischen Modellierung ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Hauptabflussstrang handelt, siehe Abb. 3.

Da Oberflächenabfluss bei intensiven Regenereignissen fast überall – speziell jedoch in Hanglage – auftreten kann, weist der zur Umwidmung vorgesehene Teilbereich des GSt-Nr. 400, KG Rechberg, aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Oberflächenabfluss keine Baulandeignung auf.

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz vom 29.9.2023

Beantragt wurde die Umwidmung von 3.815 m² derzeit "Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" auf dem Grst. Nr. 400, KG Rechberg. Die Umwidmung ist im Zusammenhang mit der Verlegung der bestehenden Hofstelle und Rückwidmung derselben (Umwidmungspunkt 1B/2023, Ausmaß 3.000 m²) zu sehen.

Beabsichtigt ist die Verlegung einer landwirtschaftlichen Hofstelle aufgrund dessen, dass das bestehende Altobjekt (mehrere 100 Jahre alt) augenscheinlich nicht wirtschaftlich sanierbar ist und durch die Verlegung der Hofstelle ein alter Streuobstwiesenbestand bestehen bleiben kann.

Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes kann der Verlegung der Hofstelle zugestimmt werden, wenn die parallele Rückwidmung der Bestandsituation erfolgt. Der Altbestand ist jedoch vollständig abzubrechen und ordnungsgemäß zu entsorgen und ist das Gelände, um die derzeit gewidmete Hofstelle ordnungsgemäß zu rekultivieren.

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum – Unterabteilung Landwirtschaft vom 2.10.2023

Die EZ32, KG 76217 Rechberg, umfasst ein Gesamtflächenausmaß von rund 118 Hektar, welche dem Standort entsprechend land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Bestandobjekt innerhalb der bestehenden Hofstelle befindet sich in einem baufälligen Zustand. Eine wegbauliche Erschließung dieses Objektes besteht nicht. Die beabsichtigte Situation der neuen Hofstelle ist wegbaulich erfasst und würde sich auf einer Anhöhe befinden, die eine Übersicht über die Nutzfläche sowie das Ableiten von Oberflächenwässern begünstigt.

Die geplante Hofstelle würde das Betriebszentrum (Betriebstätte) der EZ32, KG 76217 Rechberg, bilden. Sofern die Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsführung genutzt werden, besteht aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes kein Einwand.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 1A/2023 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Widmungsfall-Nr.	***1B/2023***
Widmungswerber:	***Dr. Richard Piroutz***
Grundstücks Nr.	***Teilflächen der Parzellen: 386/3, 398/1, 386/1, .55, 392, 688/2, 394/1, 686, 393, alle KG 76217***
Ausmaß:	***3100 m²***
Widmung von:	***Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes***
Widmung in:	***Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland***

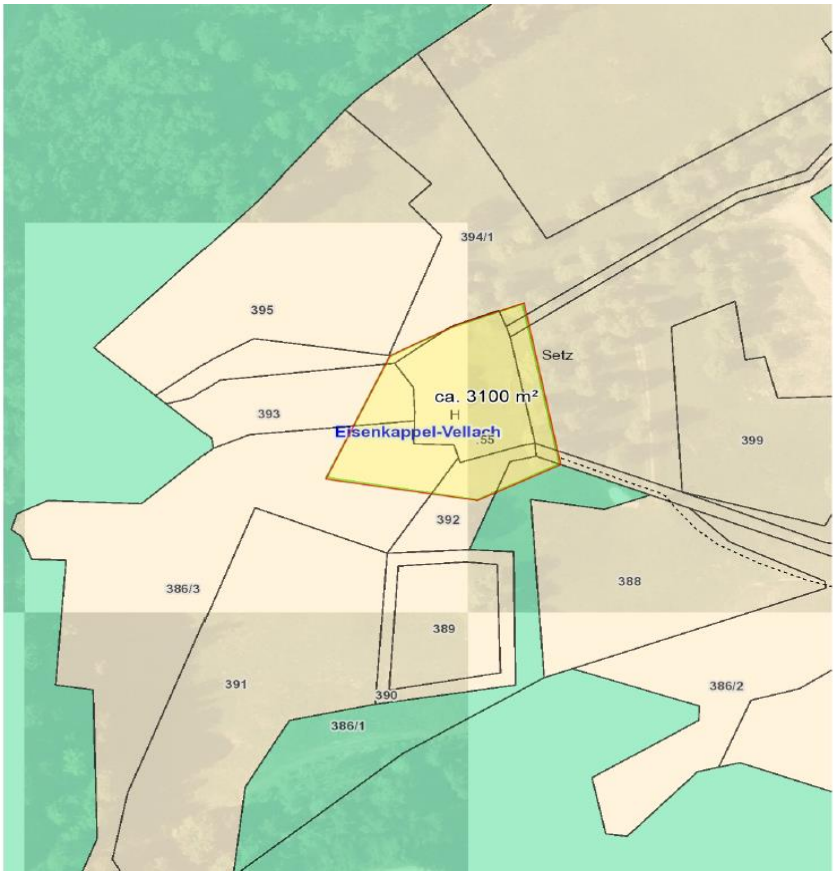

Raumplanerische Empfehlungen:

Bearbeiter:	Ebner Werner Dipl.- Ing.
Ergebnis:	Positiv
Freigegeben am:	17.5.2023

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigen Stand notwendig:

keine

Sonstiges: -

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Kundgemacht: 15.11.2023 – 14.12.2023

Raumplanerische Empfehlungen:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1a/2023 zu sehen. Siehe dazu 1a/2023. Es handelt sich um die parallel beabsichtigte Rückwidmung im Zuge der parallel beabsichtigten Neuwidmung/Verlegung der Hofstelle.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 1B/2023 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Widmungsfall-Nr.	***3/2023***
Widmungswerber:	***Herf Michael***
Grundstücks Nr.	***Teilflächen der Parzelle: 244/2, KG 76217***
Ausmaß:	***150 m²***
Widmung von:	***Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland***
Widmung in:	***Bauland – Dorfgebiet***

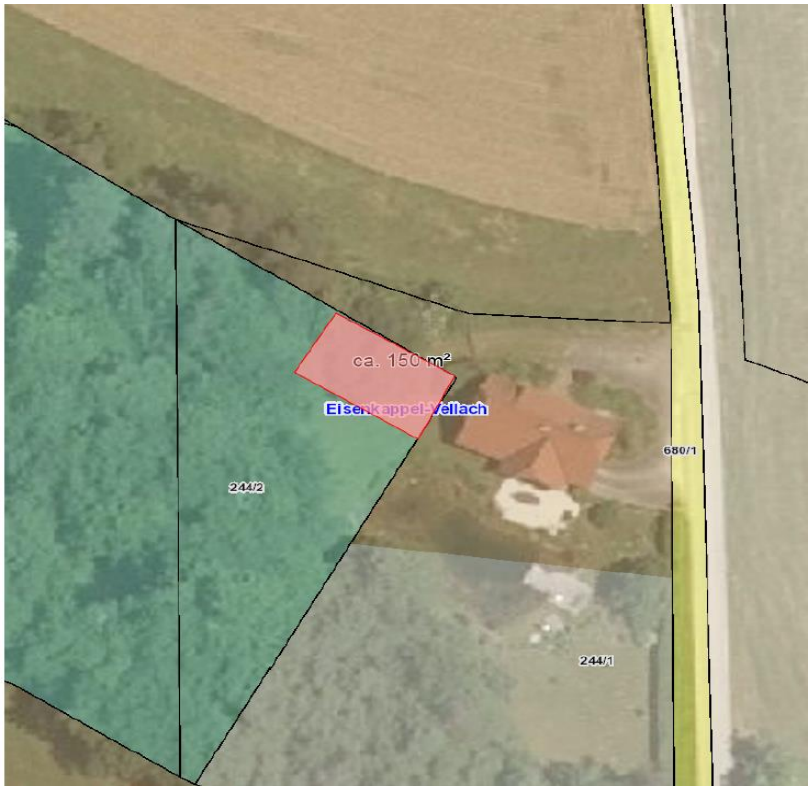

Raumplanerische Empfehlungen:

Bearbeiter: Ebner Werner Dipl.- Ing.
Ergebnis: Positiv mit Auflagen
Freigegeben am: 24.5.2023

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigen Stand notwendig:

Bezirksforstinspektion

Sonstiges: -

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Kundgemacht: 15.11.2023 – 14.12.2023

Raumplanerische Empfehlungen:

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss zur möglichen Errichtung eines Nebengebäudes/Garage. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt – Bezirksforstinspektion vom 11.7.2023

Bei der geplanten Widmung ist Wald mit einer Teilfläche direkt betroffen. Da nur eine minimale Waldfläche, für die eine anschließende Rodungsanmeldung erforderlich sein wird, kann dieser Widmung zugestimmt werden. Bei einer Errichtung von neuen Gebäuden wäre eventuell eine verstärkte Bauweise vorzuschreiben, da ein Sicherheitsabstand zum Wald nicht eingehalten werden kann. Mit einer Rodung der umliegenden Waldbestände aus Sicherheitsgründen für bestehende und zukünftige Bauobjekte kann aus forstfachlicher Sicht nicht gerechnet werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 3/2023 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 13 Kaufvertrag Smretschnig Lesnikfeld

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

In der Gemeinderatssitzung am 20.07.2023 wurde der Verkauf des Grundstücks 649/3, KG Rechberg, an Herrn Gerhard Smretschnig beschlossen. Von Seiten des Notars Herrn Dr. Užnik wurde nun ein Kaufvertrag zu den beschlossenen Konditionen ausgearbeitet, welchem laut Niederschrift der Sitzung vom 20.7.2023 seitens der Gremien noch zugestimmt werden muss.

Herr Smretschnig hat dem Vertrag nach telefonischer Rücksprache bereits zugestimmt. Der Vertrag wird den Gremiumsmitgliedern in der Anlage zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge dem Kaufvertrag, über den Erwerb des Grundstücks 649/3, zwischen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach und der GMS Besitz GmbH, dessen selbstständig berechtigter Geschäftsführer Herr Gerhard Smretschnig ist, zustimmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 14 Grundstücksverkauf Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Am Gemeindeamt wurden zwei Anträge auf Erwerb von öffentlichem Grund der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach abgegeben. Herr Josef Hribar möchte 15m² für 20€/m² und Herr Janez Kumer möchte 19m² auch für 20€/m² erwerben.

Teilungsplan:

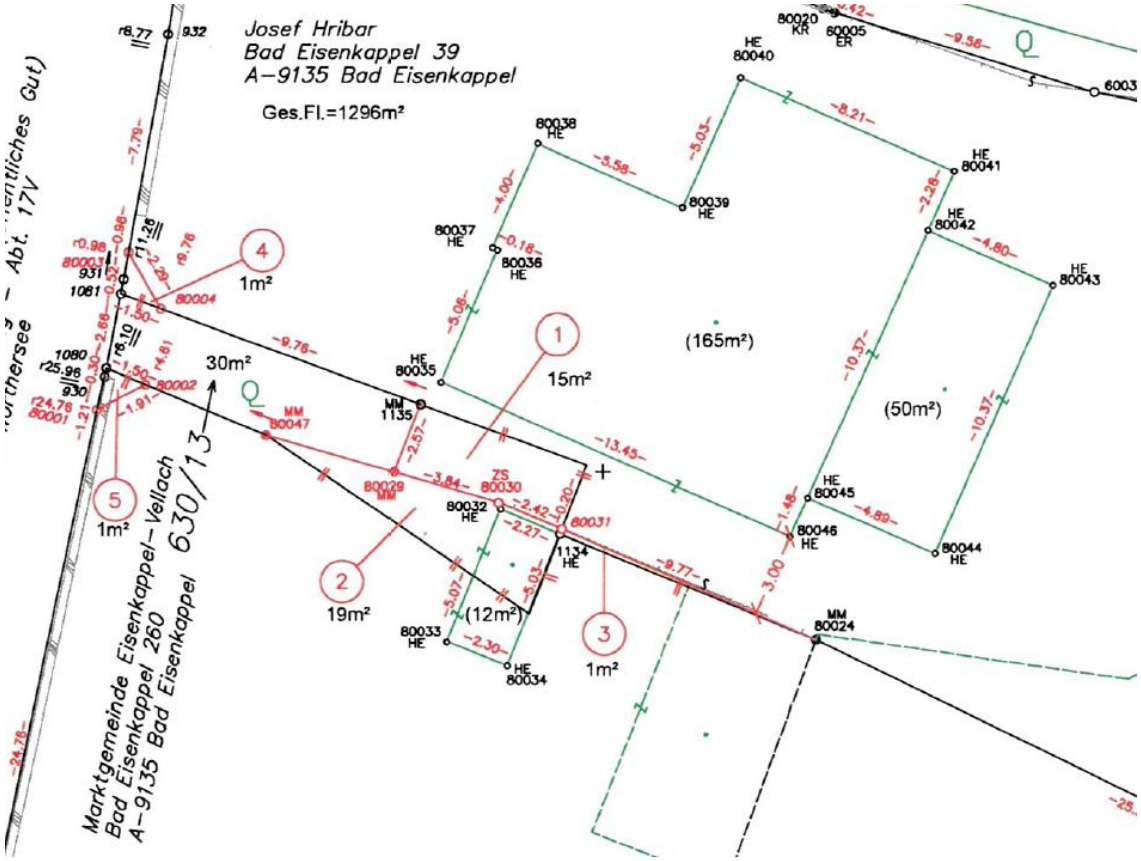

Hierbei handelt es sich um die Trennstücke „2“ im Ausmaß von 19 m² und Trennstück „1“ im Ausmaß von 15 m², beide KG 76206 Eisenkappel, die abgetreten werden und

um die Trennstücke „4“ und „5“ im Ausmaß von jeweils 1 m², beide KG 76206 Eisenkappel, die übernommen werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.12.2023, Zahl: …..-0/2023, über die Abtretung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut bzw. Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde Zahl: GZ G0694B/23 vom 3.11.2023, der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, 9062 Moosburg, Krumpendorfer Str. 1, wird verordnet:

§ 1
Abtretung aus dem öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde Zahl: GZ G0694B/23 vom 3.11.2023, der Launoy – Santer Ziviltechniker GmbH für Vermessungswesen, 9062 Mossburg, Krumpendorfer Str. 1, für die Abtretung bestimmten Trennstücke, werden von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 76206 Eisenkappel, zugeschrieben.

In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Eisenkappel-Vellach Einsicht genommen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlagen wurde, in Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk. eh.

GR Gabriel Hribar verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsaal.
Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 15 Sondergemeindejagd Trögern VIII

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Ausschreibung für die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte

Die Wahl des Jagdverwaltungsbeirates hat für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 zu erfolgen, wobei die hierfür notwendigen Schritte die Verwaltung der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vorzubereiten hat.

Um das Jagdausübungsrecht aus freier Hand in einer Gemeinde zu verpachten ist die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates erforderlich.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.12.2023, Zahl…., über die Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Auf Grund des §94 Kärntner Jagdgesetz 2000, in der geltenden Fassung in Verbindung mit §1 Abs.3 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 09.10.1978, LGBI. 113/1978 i.d.g.F. betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, wird verordnet:

§1

1.) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Sondergemeindejagdgebiet Trögern VIII.
Für die Jagdpachtperiode 01.Jänuar 2021 bis 31.Dezember 2030, wird ausgeschrieben.

2.) Die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates wird für das Sondergemeindejagdgebiet Trögern VIII mit max. drei Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern festgelegt.

§2

Als Wahltag wird der 18.02.2024 festgesetzt.

§3

Als Stichtag wird der 18.12.2023 bestimmt.

§4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlagen wurde, in Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 16 Sondergemeindejagd Koprein IX

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Bestellung einer Jagdverwalterin:

Mit Schreiben vom 04.12.2023, Zahl: VK6-JG-489/2010 (158/2023), der Bezirksverwaltungsbehörde wurde die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach aufgefordert einen Jagdverwalter/in zu bestellen.

Gemäß § 2 Abs. 5 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG haben Gemeinden ihr Jagdausübungsrecht zu verpachten; falls die Verpachtung nicht möglich ist, ist zur Ausübung der Jagd ein Jagdverwalter zu bestellen (§ 34).

Gemäß § 34 des K-JG hat, wenn eine Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in einer Gemeindejagd nicht erzielt werden kann, der Gemeinderat einen Jagdverwalter zu bestellen, bis eine Verpachtung durchgeführt wird. Maßnahmen zur Verpachtung sind binnen drei Monaten nach der Bestellung des Jagdverwalters einzuleiten. Der Gemeinderat hat weiters einen Jagdverwalter zu bestellen, wenn ein Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtdauer aufgelöst oder gekündigt wird oder der Pachtvertrag erlischt und wenn die verbleibende Pachtdauer nicht mindestens zwölf Monate beträgt.

Als Jagdverwalterin für die Sondergemeindejagd Koprein IX wird Frau Christiane Knes, geboren am 12.08.1984, wohnhaft in 9135 Bad Eisenkappel, Ebriach 140, vorgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge Frau Christiane Knes als Jagdverwalterin bestellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 17 Stellenplanverordnung 2024

Berichterstatterin: Bgm. in Elisabeth Lobnik, Bakk.

Gemäß der Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplanverordnung wurde für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach für das Verwaltungsjahr 2024 eine Beschäftigungsobergrenze in der Höhe von insgesamt 298 Stellenwertpunkten (SWP) errechnet bzw. festgelegt.
Im Stellenplan 2024 sind folgende Stellen berücksichtigt:

	Stellenplan nach K-GMG		BRP	Bezeichnung Funktion
Beschäftigungs-ausmaß in %	Modell-stelle	Stellen-wert	Punkte	Funktion
100,00	F-IV3	63	63	Amtsleitung
100,00	KU-KB2A	33	33	Sekretariat
75,00	TH-RP2	18		Reinigungspersonal
100,00	AK-SSB4	42	42	Finanzverwaltung
100,00	AK-SSB2A	36	18	Finanzverwaltung
100,00	KU-KBER2B	42	42	Bauamt
100,00	KU-KB3	36	36	Standesamt/Bürgerservice
100,00	AK-RSB2A	27	27	Meldeamt / Bürgerservice
100,00	EP-PL2	45		Kindergartenleitung
100,00	EP-PFK2	39		Pädagogin Kindergarten
100,00	EP-PFK2	39		Pädagogin Kindergarten
100,00	EP-PK3	30		Kleinkinderzieherin KIGA
75,00	EP-PK2	30		Kleinkinderzieherin KIGA
100,00	EP-PK3	30		Kleinkinderzieherin KIGA
100,00	EP-PK3	30		Kleinkinderzieherin KIGA
75,00	TH-RP2	18		Reinigungspersonal
56,25	TH-HFK2	30		Köchin
17,00	EP-PFK1	36		Betreuung Jugendzentrum
75,00	EP-PFK2	39		Pädagogin Hort
100,00	TH-FT1	42		Bauhofleitung
100,00	TH-HFK2	30		Bauhof
100,00	TH-AT1	33		Bauhof/Wassermeister

100,00	TH-HFK2	30		Bauhof
100,00	TH-AT1	33		Bauhof/Kläranlage
100,00	TH-HFK2	30		Bauhof/ Kläranlage

Von Seiten der Marktgemeinde wird insgesamt eine Summe von 261 SWP erreicht, womit die Beschäftigungsobergrenze nicht überschritten wird.

Die Stelle in der Finanzverwaltung, mit der 50 prozentigen Umlage auf die Gebührenhaushalte, wird aufgrund einer Stellenevaluierung durch das GSZ mit der neuen Verordnung auf Stellenwert 36 umgestellt. Dies ergibt sich aus dem erweiterten Tätigkeitsbereich der Stelle im Abgaben- und Liegenschaftsbereich.

Das Beschäftigungsausmaß einer Reinigungsstelle wurde aufgrund der nicht bewältigbaren Arbeitsbelastung mit dem gegebenen Stundenausmaß, von 68,75 % auf 75 % erhöht.

Zusätzlich wurde eine neue Planstelle im Bereich Abwasser/Kläranlage geschaffen. Diese wird zur Unterstützung sowie zur langfristigen Personalbesetzung dieses Bereichs benötigt.

Der Entwurf des Stellenplanes 2024 wurde vom Gemeinde-Servicezentrum erstellt und genehmigt sowie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Stellenplan 2024 mit nachstehender Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.12.2023 , Zahl: , mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1
Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 298 Punkte.

§ 2
Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	GKl.	Stellen-wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	C	V	7	33	33,00
3	75,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	B	VI	10	42	42,00
5	100,00%			8	36	18,00
6	100,00%	C	V	10	42	42,00
7	100,00%	C	V	8	36	36,00
8	100,00%	D	IV	5	27	27,00
9	100,00%	K	-	11	45	
10	100,00%	K	-	9	39	
11	100,00%	K	-	9	39	
12	100,00%	P3	III	6	30	
13	100,00%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	75,00%			6	30	
16	75,00%	P5	III	2	18	
17	56,25%	P3	III	6	30	
18	75,00%	K	-	9	39	
19	17,00%			8	36	
20	100,00%	P1	III	10	42	
21	100,00%	P3	III	6	30	

22	100,00%	P2	III	7	33	
23	100,00%	P4	III	6	30	
24	100,00%	P2	III	7	33	
25	100,00%			6	30	
					BRP-Summe	**261,00**

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom , Zahl: …, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Lobnik, Bakk

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

TOP 18 Verkauf von öffentlichem Gut

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Jürgen Lamprecht

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 20.07.2023, Zahl 1215-0/2023 sowie des Teilungsplanes der Launoy – Santer Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen, GZ: G0674B/23 und Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach und den Herren Stefan Miklau, wh. In Leppen 3, 9135 Bad Eisenkappel und Florian Miklau, wh. in Kneippgasse 1, 9020 Klagenfurt, vom 15. Dezember 2023, wurden Teilflächen der öffentlichen Wegparzelle Nr. 568, EZ 89, KG 76213 Leppen, im Ausmaß von 193 m² zum Preis von EUR 1,00/m² verkauft.

Antrag:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Bau stellt, über den Gemeindevorstand, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 15.12.2023, Zahl: 2173-0/2023 über den Verkauf und die Auflösung von Teilflächen der öffentlichen Wegparzelle Nr. 568, EZ 89, KG 76213 Leppen, im Ausmaß von 193 m². Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Launoy – Santer Ziviltechniker – GmbH für Vermessungswesen, GZ: G0674B/23 und des Kaufvertrages vom 15.12.2023 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach und den Herren Stefan Miklau, wh. In Leppen 3, 9135 Bad Eisenkappel und Florian Miklau, wh. in Kneippgasse 1, 9020 Klagenfurt, wird verordnet:

§ 1
Auflösung von öffentlichem Gut

Teilflächen vom Grundstück Nr. 568, EZ 89, KG 76213 Leppen, öffentliches Gut, im Eigentum der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach werden verkauft und aufgelöst.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach angeschlagen wurde, in Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:

Elisabeth Lobnik, Bakk. eh.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Es wird noch ein Antrag der EL-Gemeinderäte eingebracht:

EISENKAPPLER LISTE
KAPELŠKA LISTA
15.12.2023

Die Gemeinderäte – občinski svetniki
der EISENKAPPLER LISTE - KAPELŠKA LISTA

stellen folgenden

ANTRAG laut § 41 K-AGO

die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela möge mit dem Erlös aus dem Grundverkauf am Lesnikfeld Grundstücke als künftiges Bauland ankaufen.

Begründung

Die Entwicklung der Gemeinde Eisenkappel kann nur als Wohngemeinde nachhaltig gelingen. Um junge Familien in Eisenkappel halten zu können, werden Flächen für neue Siedlungsbereiche benötigt, die in optimaler Weise mit der nötigen Infrastruktur ausgestattet sind. Dafür braucht es mutige und entschlossene Siedlungspolitik.

Spodaj podpisani občinski svetniki Kapelške liste stavijo po § 41 K-SOR sledeči

PREDLOG :

občina Železna Kapla–Bela naj z dobičkom iz prodaje zemljišča na lesnikovem polju kupi zemljišča za zazidavo.

Utemeljitev:

Za razvoj občine z naselitvijo mladih družin so nujno potrebna zemljišča, kjer je v doglednem času mogoča gradnja zasebnih hiš. Ureditev potrebne infrastrukture je tudi lažje, če se ustvari večje zazidavno območje. Zato potrebujemo pogumno in odločno prostorsko politiko.

EL predlog Bauland.docx

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Bau/Odbor za gospodarstvo in gradnjo sowie dem Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Tourismus/Odbor za finance, varnost in turizem zugewiesen.

Ende der Sitzung: 18:15 Uhr

Der Schriftführer: Als Vertretung für die Bürgermeisterin: Die Protokollprüfer: